

TEXTE

109/2025

Regelungen der Bundesländer auf dem Gebiet der umweltfreundlichen Beschaffung

Aktualisierung Juli 2025

von

Thomas Schneider, Luise Zielonka
Becker Büttner Held, Berlin

Umwelt 
Bundesamt

TEXTE 109/2025

Ressortforschungsplan des Bundesministeriums für
Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare
Sicherheit

Forschungskennzahl 3723 17 301 2
FB001849

Regelungen der Bundesländer auf dem Ge- biet der umweltfreundlichen Beschaffung

Aktualisierung Juli 2025

Diese Studie entstand als Teilbericht im Rahmen des For-
schungsprojektes „Interpretation und Weiterentwicklung
des Vergaberechts“

von

Rechtsanwalt Thomas Schneider
Ass. iur. Luise Zielonka

Becker Büttner Held, Berlin

Im Auftrag für die Bundesrepublik Deutschland, vertreten
durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, dieses ver-
treten durch den Präsidenten des Umweltbundesamtes

Impressum

Herausgeber

Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Tel: +49 340-2103-0
Fax: +49 340-2103-2285
info@uba.de
Internet: www.umweltbundesamt.de

Durchführung der Studie:

Thomas Schneider, Luise Zielonka
Becker Büttner Held
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin

Abschlussdatum:

Juli 2025

Redaktion:

Fachgebiet III 1.3 Ökodesign, Umweltkennzeichnung, Umweltfreundliche Beschaffung
Dr. Kristin Stechemesser

DOI:

<https://doi.org/10.60810/openumwelt-7995>

ISSN 1862-4804

Dessau-Roßlau, September 2025

Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autorinnen und Autoren.

Kurzbeschreibung: Regelungen der Bundesländer auf dem Gebiet der umweltfreundlichen Beschaffung

Im Fokus der Untersuchung standen rechtliche Vorgaben auf Landesebene (sowohl auf Gesetzes- und Verordnungsebene als auch verwaltungsinterne Vorschriften), die dazu beitragen, dass umweltfreundliche Waren und Dienstleistungen beschafft werden. Von einer Darstellung einzelner Beschaffungsvorgänge bzw. bestehender Rahmenvereinbarungen etc. wird in dieser Untersuchung abgesehen. Die Untersuchung konzentriert sich auf Regelungen, die aufgrund ihrer Steuerungswirkung zu einer Verstetigung einer umweltfreundlichen Beschaffungspraxis beitragen.

Ziel der Untersuchung war nicht, die Landesregelungen rechtlich zu prüfen. Vielmehr ging es darum, mit der Übersicht einen Beitrag zur Beschreibung des Status quo der umweltfreundlichen Beschaffung in Deutschland zu leisten und gegebenenfalls die Identifizierung von guten Beispielen zu ermöglichen.

Abstract: Regulations of the federal states in the field of green public procurement

The focus of the study was on regulations at state level (of laws and ordinances as well as internal administrative regulations) that contribute to the procurement of environmentally friendly goods and services. This study does not describe individual procurement processes or existing framework agreements etc. The study concentrates on regulations that, due to their steering effect, contribute to the consolidation of green public procurement practice.

It was not the goal of the investigation to examine the national regulations legally. It is rather an overview of the status quo of the green public procurement in Germany on state level.

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	8
Abkürzungsverzeichnis	9
Zusammenfassung	13
Summary	14
1 Inhalt und Aufgabenstellung	15
2 Rechtliche Grundlagen	16
2.1 Gesetzgebungskompetenz	16
2.2 Rechtsgrundlagen auf Bundesebene	16
2.3 Landesrechtliche Regelungsarten	17
2.4 UVgO und Abschnitt 1 der VOB/A	18
2.4.1 UVgO	18
2.4.2 Abschnitt 1 der VOB/A	19
2.5 Kreislaufwirtschaftsgesetz	20
2.6 Bundes-Klimaschutzgesetz	21
3 Inhaltlicher Überblick über die landesrechtlichen Regelungen	23
3.1 Baden-Württemberg	23
3.1.1 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz	23
3.1.2 Vergabevorschriften	24
3.1.3 UVgO	25
3.1.4 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg	25
3.2 Bayern	25
3.2.1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz	25
3.2.2 Vergabevorschriften	26
3.2.3 UVgO	27
3.2.4 Bayerisches Klimaschutzgesetz	27
3.3 Berlin	28
3.3.1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin	28
3.3.2 Vergabevorschriften	28
3.3.3 UVgO	29
3.3.4 Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz	29
3.4 Brandenburg	29
3.4.1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz	29
3.4.2 Vergabevorschriften	30

3.4.3	UVgO	30
3.5	Bremen.....	30
3.5.1	Bremisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.....	30
3.5.2	Vergabevorschriften	31
3.5.3	UVgO	32
3.5.4	Bremisches Klimaschutz- und Energiegesetz.....	32
3.6	Hamburg	33
3.6.1	Abfallwirtschaftsgesetz.....	33
3.6.2	Vergabevorschriften	33
3.6.3	UVgO	35
3.6.4	Hamburgisches Klimaschutzgesetz	35
3.7	Hessen.....	35
3.7.1	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz.....	35
3.7.2	Vergabevorschriften	35
3.7.3	UVgO	36
3.7.4	Hessisches Energiegesetz.....	36
3.7.5	Hessisches Klimagesetz.....	36
3.8	Mecklenburg-Vorpommern	36
3.8.1	Abfallwirtschaftsgesetz.....	36
3.8.2	Vergabevorschriften	37
3.8.3	UVgO	37
3.9	Niedersachsen.....	38
3.9.1	Abfallgesetz.....	38
3.9.2	Vergabevorschriften	38
3.9.3	UVgO	39
3.9.4	Niedersächsisches Klimagesetz.....	39
3.10	Nordrhein-Westfalen	40
3.10.1	Landeskreislaufwirtschaftsgesetz	40
3.10.2	Vergabevorschriften	40
3.10.3	UVgO	40
3.10.4	Gesetz zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.....	40
3.11	Rheinland-Pfalz	41
3.11.1	Landeskreislaufwirtschaftsgesetz	41
3.11.2	Vergabevorschriften	41

3.11.3	UVgO	41
3.11.4	Landesgesetz zur Förderung des Klimaschutzes.....	41
3.12	Saarland	42
3.12.1	Abfallwirtschaftsgesetz.....	42
3.12.2	Vergabevorschriften	42
3.12.3	UVgO	42
3.12.4	Saarländisches Klimaschutzgesetz	42
3.13	Sachsen	43
3.13.1	Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz	43
3.13.2	Vergabevorschriften	44
3.14	Sachsen-Anhalt	44
3.14.1	Abfallgesetz.....	44
3.14.2	Vergabevorschriften	44
3.14.3	UVgO	45
3.15	Schleswig-Holstein	45
3.15.1	Abfallwirtschaftsgesetz.....	45
3.15.2	Vergabevorschriften	45
3.15.3	UVgO	46
3.15.4	Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein	46
3.16	Thüringen	46
3.16.1	Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	46
3.16.2	Vergabevorschriften	47
3.16.3	UVgO	47
3.16.4	Thüringer Klimagesetz	47
4	Zusammenfassung.....	49
5	Quellenverzeichnis	54
A	Anhang	65

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Einführung der UVgO in den Bundesländern	19
Tabelle 2:	Tabellarischer Überblick über Regelungen der Bundesländer	.50
Tabelle 3:	Tabellarischer Überblick über Vorschriften und Leitfäden	65

Abkürzungsverzeichnis

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
AbfWG M-V	Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern
Abs.	Absatz
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
AllMBl.	Allgemeines Ministerialblatt
Amtsbl.	Amtsblatt
Art.	Artikel
AVV-EnEff	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen
Az.	Aktenzeichen
BAO	Beschaffungsanordnung
BayAbfG	Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz
BayKlimaG	Bayerisches Klimaschutzgesetz
BayRS	Bayerische Rechtssammlung
BbgAbfBodG	Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz
BbgVergG	Brandenburgisches Vergabegesetz
BerIavg	Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz
BeschffRI M-V	Beschaffungsrichtlinie - Richtlinie für das Verfahren bei Beschaffungen durch das Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
BGBI	Bundesgesetzblatt
BremAGKrW-/AbfG	Bremisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
Brem. GBl.	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde)
BremKEG	Bremisches Klimaschutz- und Energiegesetz
Buchst.	Buchstabe
bzw.	Beziehungsweise
DE-UZ	Deutschland-Umweltzeichen
DKfz	Dienstkraftfahrzeuge
Drs.	Drucksache
DVA	Deutscher Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen
EG	Europäische Gemeinschaft
EWG Bln	Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz
EWKG	Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein
etc.	et cetera (und so weiter)
EU	Europäische Union
e. V.	eingetragener Verein
FSC	Forest Stewardship Council
Fsn-Nr.	Fundstellennachweis-Nummer

GABI.	Gemeinsames Amtsblatt Baden-Württemberg
GBI.	Gesetzblatt
Gem.	Gemäß
GMB	Gemeinsames Ministerialblatt
GG	Grundgesetz
GVBI./GVOBI.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVBI. LSA	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt
GVOBI. M-V	Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz
HEG	Hessischen Energiegesetz
HKlimaG	Hessisches Klimagesetz
HmbAbfG	Hamburgisches Abfallwirtschaftsgesetz
HmbGVBI.	Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt
HmbKliSchG	Hamburgisches Klimaschutzgesetz
HmbVgG	Hamburgisches Vergabegesetz
HmbVgRL	Hamburgische Vergaberichtlinie
Hs.	Halbsatz
HVTG	Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz
i. V. m.	in Verbindung mit
i. S. d.	Im Sinne des/der
KlimaG BW	Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg
KfzRL-SH	Kraftfahrzeugrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein
KrW-/AbfG Bln	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LABfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz)
LABfWG	Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz)
LAiV	Zentrale Vergabestelle im Landesamt für innere Verwaltung (Mecklenburg-Vorpommern)
LKreiWiG	Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (Baden-Württemberg)
LKrWG	Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (Nordrhein-Westfalen)
LKrWG	Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (Rheinland-Pfalz)
LKSG	Landesklimaschutzgesetz
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
LSA	Land Sachsen-Anhalt
LHO	Landeshaushaltsordnung
LKSG	Landesklimaschutzgesetz (Rheinland-Pfalz)

LTTG	Landestariftreuegesetz (Rheinland-Pfalz)
LVG LSA	Landesvergabegesetz (Sachsen-Anhalt)
LZN	Logistik Zentrum Niedersachsen
MinBl.	Ministerialblatt
MU	Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Niedersachsen
NAbfG	Niedersächsisches Abfallgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NKlimaG	Niedersächsisches Klimagesetz
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NTVergG	Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz
öAUmwR	Richtlinien über die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen) (Bayern)
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PEFC	Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes (Programm für die Anerkennung von Forstzertifizierungssystemen)
Pkw-EnVKV	Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung
PVC	Polyvinylchlorid
RVO TVgG – NRW	Verordnung Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen
S.	Seite
SächsABl.	Sächsisches Amtsblatt mit Amtlichem Anzeiger
SächsGVBl	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SächsKrWBodSchG	Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
SächsGVBl	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SächsVergabeG	Sächsisches Vergabegesetz
SächsKrWBodSchG	Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
SaubFahrzeugBeschG	Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz
SächsVergabeG	Sächsisches Vergabegesetz
SAWG	Saarländisches Abfallwirtschaftsgesetz
SAWG	Saarländisches Abfallwirtschaftsgesetz
SDr.	Sonderdruck
SH	Schleswig-Holstein
SHVgVO	Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung
SKSG	Saarländisches Klimaschutzgesetz
Sog.	Sogenannte
StAnZ	Staatsanzeiger
STFLG	Saarländisches Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz
STTG	Saarländisches Tariftreuegesetz

ThürAGKrWG	Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz
ThürKlimaG	Thüringer Klimagesetz
ThürStAnz.	Thüringer Staatsanzeiger
ThürVgG	Thüringer Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Thüringer Vergabegesetz)
ThürVVöA	Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge
ThürVgG	Thüringer Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Thüringer Vergabegesetz)
TTG	Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein
TVergG LSA	Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt
TtVG Bremen	Tariftreue- und Vergabegesetz Bremen
TVgG M-V	Tariftreue- und Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern
TVgG NRW	Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen
UBA	Umweltbundesamt
UVgO	Unterschwelvenvergabeordnung
VgG M-V	Vergabegesetz Mecklenburg- Vorpommern
Vgl.	Vergleiche
VGSH	Vergabegesetz Schleswig-Holstein
VgV	Verordnung zur Vergabe öffentlicher Aufträge
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A
VOB/B	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A
VV	Verwaltungsvorschrift
VV-Bau	Verwaltungsvorschriften über die Durchführung von Bauaufgaben der Freien und Hansestadt Hamburg
VVBesch	Verwaltungsvorschrift für die Beschaffung der Freien Hansestadt Bremen – Land und Stadtgemeinde Bremen
VV-NB	Verwaltungsvorschrift zur nachhaltigen Beschaffung
VVöA	Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (Bayern)
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwV Beschaffung	Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Baden-Württemberg)
VwVBU	Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (Berlin)
VwV-HWiF 2019/2020	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 2019 und 2020
VwV-SäHO	Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung
Ziff.	Ziffer

Zusammenfassung

Im Fokus der Untersuchung zu den „Regelungen der Bundesländer auf dem Gebiet der umweltfreundlichen Beschaffung“ stehen rechtliche Vorgaben auf Landesebene (sowohl auf Gesetzes- und Verordnungsebene als auch verwaltungsinterne Vorschriften), die dazu beitragen, dass umweltfreundliche Waren und Dienstleistungen beschafft werden.

Von einer Darstellung einzelner Beschaffungsvorgänge bzw. bestehender Rahmenvereinbarungen etc. wird in dieser Analyse abgesehen. Sie konzentriert sich auf Regelungen, die aufgrund ihrer Steuerungswirkung zu einer Verstetigung einer umweltfreundlichen Beschaffungspraxis beitragen.

Ziel der Untersuchung war darüber hinaus nicht, die Landesregelungen rechtlich zu prüfen. Vielmehr ging es darum, mit der Übersicht einen Beitrag zur Beschreibung des Status quo der umweltfreundlichen Beschaffung auf Landesebene in Deutschland zu leisten und gegebenenfalls die Identifizierung von guten Beispielen zu ermöglichen.

Im vorliegenden Bericht werden eingangs die rechtlichen Grundlagen im Allgemeinen beschrieben, insbesondere die Rechtsgrundlagen auf Bundesebene und die landesrechtlichen Regelungen. Neben den vergaberechtlichen Regelungen sind weiterhin von besonderem Interesse das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und das Klimaschutzgesetz (KSG). Für alle 16 Bundesländer wurde zunächst geprüft, welche Vergabevorschriften das jeweilige Bundesland erlassen hat und wie die Umsetzung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) erfolgte. Außerdem wurde betrachtet, welche Vorgaben zur Kreislaufwirtschaft und zum Klimaschutz gemacht werden. Daher wurden die Unterpunkte nach Kreislaufwirtschafts- bzw. Abfallrecht, vergaberechtliche Vorschriften und Anmerkungen zur Einführung der UVgO sowie, sofern vorhanden, Regelungen aus dem jeweiligen Landesklimaschutz- bzw. Energiegesetz geordnet.

In der Zusammenfassung sind die Ergebnisse der Untersuchung nochmals tabellarisch dargestellt, wobei hier zwischen „Berücksichtigung von Umweltkriterien bei Beschaffungen im Kreislaufwirtschaftsrecht“, „Berücksichtigung von Umweltkriterien bei Beschaffungen im Vergaberecht“ und „Vorgaben zur umweltfreundlichen Beschaffung im Landes-Klimaschutzgesetz“ unterschieden wird. Zusätzlich werden noch Angaben zu „Konkrete Vorgaben Holz“, „Konkrete Vorgaben Papier“ und „Konkrete Vorgaben zu Lebenszykluskosten“ gemacht. Die Produktgruppen Holz und Papier wurden hier exemplarisch ausgewählt. Der Blick auf die Lebenszykluskosten wurde ergänzend gemacht, da diesen im Zuge der Umsetzung des KSG auf Bundesebene, d. h. konkret der Monetarisierung der Treibhausgas-Emissionen, eine besondere Bedeutung zukommt.

Im Anhang werden neben den gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen noch einmal Leitfäden oder vorhandene Kompetenzstellen für nachhaltige Beschaffung aufgeführt sowie auf weitergehende Entwicklungen hingewiesen.

Diese Untersuchung zu den bestehenden Regelungen auf Ebene der Bundesländer zur Förderung einer umweltfreundlichen Beschaffung wurde erstmals vom Öko-Institut e. V. im Jahr 2011 erarbeitet und von der Berliner Energieagentur GmbH im Jahr 2014 sowie im Jahr 2020 in Zusammenarbeit mit Becker Büttner Held aktualisiert. Mit dem vorliegenden Bericht ist diese Übersicht von Becker Büttner Held novelliert worden.

Die Publikation basiert überwiegend auf der Recherche öffentlich zugänglicher Quellen. Im August 2024 erhielten die zuständigen Landesbehörden den jeweils zutreffenden Abschnitt und die im Anhang befindliche Tabelle mit der Bitte um Prüfung und Ergänzung. Gefragt wurde dabei nicht nur nach bestehenden Regelungen, sondern auch nach geplanten Neuregelungen, so dass auch absehbare Entwicklungen in der Tabelle im Anhang berücksichtigt werden.

Summary

The study on "Regulations of the federal states in the field of green public procurement" focuses on legal requirements at state level (both at the level of laws and regulations and internal administrative regulations) that contribute to the procurement of environmentally friendly goods and services.

This analysis does not describe individual procurement processes or existing framework agreements, etc. The study focuses on regulations that contribute to the consolidation of green procurement practices due to their steering effect.

Furthermore, the aim of the study was not to examine the state regulations from a legal perspective. Rather, the aim was to use the overview to contribute to describing the status quo of green procurement at state level in Germany and, where appropriate, to enable the identification of best practices.

This report begins by describing the legal basis in general, in particular the legal basis at federal level and the state regulations. In addition to the public procurement regulations, the German Circular Economy Act (KrWG) and the German Climate Protection Act (KSG) are also of particular interest. For all 16 federal states, the procurement regulations at state level were analysed and how the Regulation on sub-threshold procurement (UVgO) had been implemented. In addition, the requirements for circular economy and climate protection at state level were also considered. Therefore, the sub-headings were organised according to circular economy and waste law, public procurement law regulations and comments on the introduction of the UVgO as well as, where available, regulations from the respective state climate protection or energy laws.

The summary presents the results of the study in the form of a table, distinguishing between 'Consideration of environmental criteria in procurement under circular economy law', 'Consideration of environmental criteria in procurement under public procurement law' and 'Requirements for environmentally friendly procurement in the State Climate Protection Act'. In addition, information is provided on 'Specific requirements for wood', 'Specific requirements for paper' and 'Specific requirements for life cycle costs'. The product groups wood and paper were selected here as examples. The focus on life cycle costs was added because life cycle costs are of particular importance in the implementation of the KSG at federal level, i.e. specifically the monetisation of greenhouse gas emissions.

In addition to the statutory and sub-statutory regulations, the appendix also lists guidelines and existing competence centres for sustainable procurement and refers to further developments.

This study on existing regulations at the federal state level for promoting green procurement was first compiled by the Öko-Institut e. V. in 2011 and updated by Berliner Energieagentur GmbH in 2014 and in 2020 in collaboration with Becker Büttner Held. This report is an updated version of the study by Becker Büttner Held.

The publication is based primarily on research from publicly available sources. In August 2024, the relevant state authorities received the specific section and the table in the appendix with a request for review and correction, if necessary. The request covered not only existing regulations but also planned new regulations, so that foreseeable developments are also taken into account in the table in the appendix.

1 Inhalt und Aufgabenstellung

Diese Untersuchung hinsichtlich der auf Ebene der Bundesländer bestehenden Regelungen zur Förderung einer umweltfreundlichen Beschaffung wurde erstmals vom Öko-Institut e. V. im Jahr 2011 erarbeitet und von der Berliner Energieagentur GmbH im Jahr 2014 sowie im Jahr 2020 in Zusammenarbeit mit Becker Büttner Held aktualisiert. Mit dem vorliegenden Bericht ist diese Übersicht von Becker Büttner Held novelliert worden.

Im Fokus der jüngsten Untersuchung standen rechtliche Vorgaben auf Landesebene (sowohl auf Gesetzes- und Verordnungsebene als auch verwaltungsinterne Vorschriften), die dazu beitragen, dass umweltfreundliche Waren und Dienstleistungen beschafft werden. Von einer Darstellung einzelner Beschaffungsvorgänge bzw. bestehender Rahmenvereinbarungen etc. wird in dieser Untersuchung abgesehen. Die Untersuchung konzentriert sich auf Regelungen, die aufgrund ihrer Steuerungswirkung zu einer Verstärkung einer umweltfreundlichen Beschaffungspraxis beitragen.

Ziel der Untersuchung war nicht, die Landesregelungen rechtlich zu prüfen. Vielmehr ging es darum, mit der Übersicht einen Beitrag zur Beschreibung des Status quo der umweltfreundlichen Beschaffung in Deutschland zu leisten und gegebenenfalls die Identifizierung von guten Beispielen zu ermöglichen.

Im Abschnitt 2 des Berichts werden die rechtlichen Grundlagen der umweltfreundlichen Beschaffung aufgeführt, während in Abschnitt 3 die wesentlichen Regelungen der jeweiligen Bundesländer kurz dargestellt und erläutert werden. Abschnitt 4 enthält zusammenfassend einen tabellarischen Überblick über die landesrechtlichen Vorschriften zur umweltfreundlichen Beschaffung. Im Anhang sind die relevanten Rechtsgrundlagen tabellarisch zusammengefasst. Außerdem werden im Anhang von den Bundesländern im Zusammenhang mit umweltfreundlicher Beschaffung erstellte Leitfäden, Arbeitshilfen und Strategien sowie Hinweise auf etwaige aktuelle Entwicklungen aufgeführt.

Die Publikation basiert überwiegend auf der Recherche öffentlich zugänglicher Quellen. Im August 2024 erhielten die zuständigen Landesbehörden den jeweils zutreffenden Abschnitt und die im Anhang befindliche Tabelle mit der Bitte um Prüfung und Ergänzung. Gefragt wurde dabei nicht nur nach bestehenden Regelungen, sondern auch nach geplanten Neuregelungen, so dass auch absehbare Entwicklungen in der Tabelle im Anhang berücksichtigt werden.¹

Der Bericht ist in geschlechtergerechter Sprache verfasst. Durch die im Bericht enthaltenen direkten und indirekten Zitate nicht geschlechtergerecht formulierter Rechtsvorschriften ist eine geschlechtergerechte Bezeichnung natürlicher Personen jedoch leider nicht durchgängig gewährleistet.

¹ Unser Dank gilt allen Landesbehörden, die uns eine Rückmeldung gegeben haben.

2 Rechtliche Grundlagen

Bei Vergaben auf Landesebene eröffnen verschiedene rechtliche Grundlagen die Möglichkeit, umweltbezogene Aspekte in den verschiedenen Phasen eines Beschaffungsvorgangs zu berücksichtigen. Oberhalb der EU-Schwellenwerte sind dies etwa das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die hierzu erlassenen Verordnungen, insbesondere die Vergabeverordnung (VgV). Unterhalb der EU-Schwellenwerte sind dies, sofern in das jeweilige Landesrecht eingeführt, für Liefer- und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sowie für Bauleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A). Daneben enthalten die landesrechtlichen Kreislaufwirtschaftsgesetze, Vergabegesetze und Klimaschutz- und Energiegesetze, Rechtsverordnungen sowie Verwaltungsvorschriften Regelungen zur umweltfreundlichen Beschaffung auf Landesebene.

In diesem Bericht werden die bestehenden Regelungen der Bundesländer zur umweltfreundlichen Beschaffung mit dem Bearbeitungsstand von Februar 2025 dargestellt.

Weitere Ausführungen zur umweltfreundlichen Beschaffung im Allgemeinen können dem „Rechtsgutachten umweltfreundliche öffentliche Beschaffung“, herausgegeben durch das Umweltbundesamt, entnommen werden (Schneider 2023).

2.1 Gesetzgebungskompetenz

Das Vergaberecht wird dem Recht der Wirtschaft zugeordnet, für das der Bund nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 Grundgesetz (GG) die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz hat. Von seiner Gesetzgebungskompetenz machte der Bund für den Bereich oberhalb der Schwellenwerte in Form des GWB in der Fassung vom 26.06.2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405), Gebrauch. § 129 GWB enthält eine Öffnungsklausel für die Bundesländer hinsichtlich ergänzender Regelungen durch Landesrecht. Den Ländern verbleiben hiernach Regelungsspielräume, da § 129 GWB landesgesetzliche Abweichungen in Bezug auf Ausführungsbedingungen zulässt. Aufgrund dieser Öffnungsklausel entfällt die Sperrwirkung der bundesgesetzlichen Regelung und den Ländern bleibt – im Umfang der bundesgesetzlichen Öffnungsklausel – die Gesetzgebungskompetenz erhalten. Die Bundesländer haben so zum Beispiel die Möglichkeit, Vorgaben für die umweltfreundliche Beschaffung in bestimmten Produktgruppen festzulegen. In diesem Sinne stellt die Gesetzesbegründung zu § 129 GWB ausdrücklich auf umweltbezogene Aspekte ab, die für die Auftragsausführung verbindlich durch Landesrecht vorgegeben werden können.

2.2 Rechtsgrundlagen auf Bundesebene

Auf Bundesebene finden oberhalb der EU-Schwellenwerte unter anderem das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die hierzu erlassenen Verordnungen, insbesondere die Vergabeverordnung (VgV), Anwendung. Die den nationalen Vorschriften zugrundeliegenden EU-Vergabe-Richtlinien (2014/23/EU, 2014/24/EU, 2014/25/EU, 2009/81/EG) geben vor, dass Umweltkriterien im Vergabeprozess berücksichtigt werden können. Diese Richtlinien sind in der Verordnung zur Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) sowie weiteren nationalen Verordnungen in deutsches Recht umgesetzt worden. Darüber hinaus werden durch Europäische Richtlinien seit einigen Jahren verstärkt Vorgaben zur umweltfreundlichen Beschaffung gemacht, wie beispielsweise durch die Richtlinie zur Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (2009/33/EG), welche im Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz umgesetzt worden ist.

In § 97 Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist normiert, dass bei der Vergabe soziale und umweltbezogene Aspekte nach Maßgabe des Teils 4 des GWB berücksichtigt werden müssen. In der VgV, die die Bestimmungen zur Vergabe öffentlicher Aufträge in Teil 4 des GWB konkretisiert, finden sich diesbezügliche Bestimmungen zum Beispiel in folgenden Paragraphen:

- ▶ die Leistungsbeschreibung kann auch umweltbezogene Merkmale umfassen, § 31 Abs. 3 VgV; hierfür können Gütezeichen zur Nachweisführung genutzt werden, § 34 VgV, oder es kann pauschal auf Gütezeichen verwiesen werden,
- ▶ die technische und berufliche Leistungsfähigkeit kann mit einem Umweltmanagementsystem belegt werden, § 46 Abs. 3 Nr. 7 VgV und § 49 Abs. 2 VgV,
- ▶ zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots können umweltbezogene Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, § 58 Abs. 2 VgV,
- ▶ Informationen zur Berechnung der Lebenszykluskosten, § 59 VgV,
- ▶ die vertraglichen Ausführungsbedingungen können umweltbezogene Belange umfassen, § 61 VgV i. V. m. § 128 Abs. 2 GWB,
- ▶ besondere Vorschriften für die Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Leistungen, § 67 VgV.

Mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen (AVV Klima) und dem Gemeinsamen Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten wurden für die Bundesebene verbindliche Regelungen geschaffen, die auch für den Unterschwellenbereich zu beachten sind. Anders als GWB und VgV gelten diese auf Landesebene nicht unmittelbar. Jedoch sind auch auf Landesebene in den letzten Jahren verbindliche Anforderungen zur umweltfreundlichen Beschaffung entstanden, die ebenso den Unterschwellenbereich einbeziehen.

2.3 Landesrechtliche Regelungsarten

Die in den folgenden Abschnitten aufgeführten Länderregelungen zur umweltfreundlichen Vergabe lassen sich rechtlich wie folgt unterscheiden:

- ▶ **Gesetze** sind Regelungen, das heißt Maßnahmen, die vom Gesetzgeber in einem parlamentarischen Verfahren erlassen werden, um in einer unbestimmten Vielzahl von Einzelfällen bestimmte Rechtsfolgen herbeizuführen. Sie begründen verbindliche Rechte und Pflichten für die staatlichen Stellen, unter anderem für die Beschaffungsstellen sowie für die Bürger*innen, zum Beispiel die Bieter*innen im Vergabeverfahren.
- ▶ **Rechtsverordnungen** sind Rechtsnormen, die in der Regel durch eine Regierung oder Verwaltungsstelle erlassen werden, also im Gegensatz zu einem Gesetz nicht in einem parlamentarischen Verfahren erlassen werden. Auch sie begründen Rechte und Pflichten gegenüber den Bürger*innen. Eine Rechtsverordnung (auch „Verordnung“ genannt) steht in der Normenhierarchie unter den Gesetzen und benötigt immer eine gesetzliche Verordnungsermächtigung.

- ▶ **Verwaltungsvorschriften** (auch abgekürzt als VwV) sind Anordnungen, die innerhalb einer Verwaltungsorganisation von einer übergeordneten Verwaltungsinstanz an nachgeordnete Verwaltungsbehörden ergehen, um zum Beispiel eine einheitliche Rechtsanwendung der Behörden im Vergabeverfahren zu gewährleisten. Diese Vorschriften sind dabei zunächst nur im Innenrecht der Verwaltung bindend und sind mangels einer Außenwirkung keine für Bürger*innen (unter anderem Bieter*innen im Vergabeverfahren) unmittelbar wirkenden Rechtsnormen. Da Verwaltungsvorschriften häufig auch norminterpretierende Auslegungen anordnen, können sie im konkreten Einzelfall jedoch in der Ausgestaltung eines konkreten Verwaltungsaktes oder durch die Ablehnung eines beantragten Verwaltungsaktes auch Außenwirkung entfalten, zum Beispiel im Fall der Ablehnung eines Angebots oder der Zuschlagserteilung für ein Angebot. Verwaltungsvorschriften werden nicht immer als solche bezeichnet, sondern können auch Anordnung, Dienstanweisung, Erlass, Richtlinie oder Verfügung genannt werden.

2.4 UVgO und Abschnitt 1 der VOB/A

Unterhalb der EU-Schwellenwerte gelten auf Bundesebene für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge die UVgO und für die Vergabe von Bauleistungen die VOB/A, Abschnitt 1. Beide Regelwerke enthalten auch umweltbezogene Vorschriften. In den Bundesländern sind die UVgO – mit Ausnahme von Sachsen – und die VOB/A, Abschnitt 1, über entsprechende landesrechtliche Verweise anzuwenden.

2.4.1 UVgO

Die UVgO ist eine Verwaltungsvorschrift für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen, und wurde am 07.02.2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht und trat am 02.09.2017 für den Bund und seine Behörden in Kraft. Sie gilt für die Bundesländer jedoch nicht unmittelbar, sondern muss für jedes Bundesland einzeln durch sog. "Einführungserlasse" in Kraft gesetzt werden. Die UVgO wurde mittlerweile in allen Bundesländern bis auf Sachsen eingeführt. In einigen Bundesländern gelten Maßgaben, durch die die Anwendung der UVgO modifiziert wird. Einen Überblick über die jeweiligen Bestimmungen zur Anwendung der UVgO bieten der Abschnitt 3 und der Anhang dieses Berichts.

Die wichtigsten Bestimmungen zur Berücksichtigung von Umweltaspekten nach der UVgO sind danach:

- ▶ der allgemeine Grundsatz zur Berücksichtigung von umweltbezogenen Aspekten bei der Vergabe, § 2 Abs. 3 UVgO,
- ▶ die Leistungsbeschreibung kann auch umweltbezogene Merkmale umfassen, § 23 Abs. 2 UVgO; hierfür können Gütezeichen zur Nachweisführung genutzt werden, § 24 UVgO, oder es kann pauschal auf Gütezeichen verwiesen werden.
- ▶ zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots können umweltbezogene Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, § 43 Abs. 2 UVgO,
- ▶ schlussendlich können auch die vertraglichen Ausführungsbedingungen umweltbezogene Belange umfassen, § 45 Abs. 2 UVgO.

Tabelle 1: Einführung der UVgO in den Bundesländern

Bundesland	In Kraft seit	Umsetzung geplant
Baden-Württemberg	01.10.2018	
Bayern	01.01.2018	
Berlin	01.04.2020	
Brandenburg	01.01.2019	
Bremen	19.12.2017	
Hamburg	01.10.2017	
Hessen	01.09.2021	
Mecklenburg-Vorpommern	01.01.2019	
Niedersachsen	01.01.2020	
Nordrhein-Westfalen	09.06.2018	
Rheinland-Pfalz	07.09.2021	
Saarland	01.03.2018	
Sachsen		geplant
Sachsen-Anhalt	01.03.2023	
Schleswig-Holstein	01.04.2019	
Thüringen	01.12.2019	

2.4.2 Abschnitt 1 der VOB/A

Die vom Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) erarbeitete und als DIN-Norm 1960 herausgegebene Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A) – in ihrer aktuellsten Fassung vom 31.01.2019 – regelt die Vergabe von Bauleistungen durch die öffentliche Hand. Im Abschnitt 1 trifft sie Regelungen für Vergaben von Bauleistungen im Unterschwellenbereich. Auch die VOB/A enthält Vergabevorschriften mit Umweltbezug.

Wie die UVgO gilt Abschnitt 1 der VOB/A in den Bundesländern nicht unmittelbar. Seine Anwendung muss über einen Anwendungsbefehl angeordnet werden. Dies ist in allen 16 Bundesländern durch entsprechende Vorschriften geschehen. Diese finden sich in den Landesvergabegesetzen, Verwaltungsvorschriften zum Vergaberecht oder in Verwaltungsvorschriften zu § 55 der jeweiligen Landshaushaltsordnung. In einigen Bundesländern enthalten diese Vorschriften weitere Maßgaben, durch die die Anwendung der VOB/A, Abschnitt 1, ergänzt bzw. modifiziert wird (z. B. in Schleswig-Holstein: § 3 Abs. 1 Nr. 2, 2 VGSH i.V.m. § 4 SHVgVO). Einen Überblick über die jeweiligen Bestimmungen zur Anwendung der VOB/A, Abschnitt 1, bietet der Anhang dieses Berichts.

Die wichtigste Bestimmung zur Berücksichtigung von Umweltaspekten nach der VOB/A, Abschnitt 1, ist:

- zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots können umweltbezogene Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, § 16d Abs. 1 Nr. 4 VOB/A

Des Weiteren

- ▶ darf ein bietendes Unternehmen im Rahmen der Eignungsprüfung ausgeschlossen werden, wenn es nachweislich gegen Umweltvorschriften verstoßen hat und es sich dabei um eine schwere Verfehlung handelt, die seine Zuverlässigkeit in Frage stellt, § 16 Abs. 2 VOB/A.

2.5 Kreislaufwirtschaftsgesetz

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) des Bundes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), enthält in § 45 Vorgaben zur umweltfreundlichen Beschaffung im Bereich der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen.

In der vor dem 29.10.2020 geltenden Fassung des § 45 KrWG (§ 45 KrWG a. F.) enthielt dieser eine Prüfpflicht der öffentlichen Hand zum Einsatz von umweltfreundlichen Erzeugnissen und deren Recyclingfähigkeit. Am 29.10.2020 trat das im Zuge der Umsetzung der aktualisierten Abfallrahmenrichtlinie novellierte KrWG in Kraft. Mit der Neuregelung wurde die bisherige Prüfpflicht des § 45 KrWG zu einer Bevorzugungspflicht für umweltfreundliche Produkte fortentwickelt (§ 45 Abs. 2 KrWG).

Alle landesrechtlichen Kreislaufwirtschaftsgesetze enthalten Vorschriften zur umweltfreundlichen Beschaffung, die § 45 KrWG ähneln. Die entsprechenden Regelungen der Bundesländer sehen inzwischen zudem auch überwiegend eine mit § 45 Abs. 2 KrWG vergleichbare Bevorzugungspflicht vor. Lediglich sechs Bundesländer enthalten bezüglich der Berücksichtigung umweltfreundlicher Erzeugnisse andere Regelungen wie z. B. eine Prüfpflicht oder eine Sollvorschrift.

Im neuen § 45 KrWG sind die Pflichten der öffentlichen Hand folgendermaßen geregelt:

„(1) Die Behörden des Bundes sowie die der Aufsicht des Bundes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Sondervermögen und sonstigen Stellen sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Erfüllung des Zweckes des § 1 beizutragen.

(2) Die Verpflichteten nach Absatz 1 haben, insbesondere unter Berücksichtigung der §§ 6 bis 8, bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, bei der Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen, ohne damit Rechtsansprüche Dritter zu begründen, Erzeugnissen den Vorzug zu geben, die

- 1. in rohstoffschonenden, energiesparenden, wassersparenden, schadstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt worden sind,*
- 2. durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling von Abfällen, insbesondere unter Einsatz von Rezyklaten, oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt worden sind,*
- 3. sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit auszeichnen oder*
- 4. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder sich besser zur umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung eignen.*

Die Pflicht des Satzes 1 gilt, soweit die Erzeugnisse für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind, durch ihre Beschaffung oder Verwendung keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen, ein ausreichender Wettbewerb gewährleistet wird und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen. Soweit vergaberechtliche Bestimmungen anzuwenden sind, sind diese zu beachten. § 7 der Bundeshaushaltsordnung bleibt unberührt. Abweichend von der Pflicht des Satzes 1 ist bei der Be-

schaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern und bei Bauvorhaben sowie sonstigen Aufträgen, die verteidigungs- oder sicherheitsspezifische Aufträge sind oder die Verteidigungs- und Sicherheitsaspekte umfassen, sowie bei sonstigen Aufträgen, soweit diese für die Einsatzfähigkeit der Bundeswehr erforderlich sind, zu prüfen, ob und in welchem Umfang die in Satz 1 genannten Erzeugnisse eingesetzt werden können.

(3) Die Verpflichteten nach Absatz 1 Satz 1 wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, dass die rechtsfähigen Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt sind, die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 beachten.

(4) Die öffentliche Hand hat im Rahmen ihrer Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 Regelungen für die Verwendung von Erzeugnissen oder Materialien sowie zum Schutz von Mensch und Umwelt nach anderen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen.“

In Abschnitt 3 dieses Berichts werden die kreislaufwirtschaftsrechtlichen Länderregelungen näher dargestellt und eingeordnet, inwieweit sie mit der des Bundes übereinstimmen, darüber hinausgehen oder hinter ihr zurückbleiben.

2.6 Bundes-Klimaschutzgesetz

Das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. I Nr. 235), enthält Vorschriften zu Rolle und Aufgaben der Bundesverwaltung im Zusammenhang mit dem Erreichen der Klimaschutzziele des Gesetzes sowie Vorgaben zur umweltfreundlichen Beschaffung durch den Bund.

Abschnitt 5 des KSG enthält Vorschriften zur Vorbildfunktion der öffentlichen Hand in Bezug auf die Klimaschutzziele des Gesetzes:

§ 13 Abs. 1 S. 1 KSG regelt für die öffentliche Hand auf Bundesebene zunächst das Gebot, bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des KSG und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.

Des Weiteren enthält § 13 KSG Vorgaben in Bezug auf eine klimafreundliche Beschaffung durch die öffentliche Hand auf Bundesebene:

Für den Bereich der klimafreundlichen Beschaffung schreibt § 13 Abs. 1 S. 3 KSG vor: *„Bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen und bei der Beschaffung auf Bundesebene ist für die Vermeidung oder Verursachung von Treibhausgasemissionen ein CO₂-Preis, mindestens der nach § 10 Abs. 2 Brennstoff-Emissionshandelsgesetz gültige Mindestpreis oder Festpreis zugrunde zu legen.“*

Der Bund prüft gem. § 13 Abs. 2 S. 1 KSG bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen und bei der Beschaffung, wie damit jeweils zum Erreichen der nationalen Klimaschutzziele nach § 3 KSG beigetragen werden kann. Kommen mehrere Realisierungsmöglichkeiten in Frage, regelt § 13 Abs. 2 S. 2 KSG eine Bevorzugungspflicht für die klimafreundlichere Maßnahme: *In einem solchen Fall ist „in Abwägung mit anderen relevanten Kriterien mit Bezug zum Ziel der jeweiligen Maßnahme solchen der Vorzug zu geben, mit denen das Ziel der Minderung von Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus der Maßnahme zu den geringsten Kosten erreicht werden kann.“*

§ 13 Abs. 2 KSG regelt weiter: *„Mehraufwendungen sollen nicht außer Verhältnis zu ihrem Beitrag zur Treibhausgasemissionen stehen. Soweit vergaberechtliche Bestimmungen anzuwenden sind, sind diese zu beachten.“*

§ 13 Abs. 3 KSG schreibt bei der Anwendung von Wirtschaftlichkeitskriterien bei vergleichenden Betrachtungen vor, dass die dem Bund entstehenden Kosten und Einsparungen über den jeweiligen gesamten Lebenszyklus der Investition oder Beschaffung zugrunde zu legen sind.

§ 15 KSG formuliert und spezifiziert das Ziel des Bundes, die Bundesverwaltung bis zum Jahr 2030 klimaneutral zu organisieren. Die Klimaneutralität der Bundesverwaltung soll insbesondere durch die Einsparung von Energie, durch die effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch die effiziente Nutzung erneuerbarer Energien und die Wahl möglichst klimaschonender Verkehrsmittel erreicht werden; dabei ist auf die effiziente Nutzung natürlicher Ressourcen zu achten (§ 15 Abs. 2 KSG).

Alle Bundesländer bis auf Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt² haben eigene Klimaschutzgesetze, die mit den Vorgaben des KSG in unterschiedlichem Maße übereinstimmen bzw. vergleichbar sind. Während die Bundesländer weit überwiegend in ihren Klimaschutzgesetzen eine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand beim Klimaschutz sowie ein Berücksichtigungsgebot von Klimaschutzbelangen beim Handeln öffentlicher Stellen vorsehen, enthalten nur wenige Landes-Klimaschutzgesetze ausdrückliche Vorgaben zur umweltfreundlichen Beschaffung. Eine Bevorzugungspflicht für die klimafreundlichere Maßnahme im Rahmen der öffentlichen Beschaffung nach dem Vorbild von § 13 Abs. 2 S. 2 KSG findet sich in keinem Landes-Klimaschutzgesetz. In Abschnitt 3 wird auf die Vorgaben der einzelnen Landes-Klimaschutzgesetze sowie etwaiger Parallelen zum KSG näher eingegangen.

² Stand: Juli 2025.

3 Inhaltlicher Überblick über die landesrechtlichen Regelungen

Dieser Abschnitt gibt einen Überblick über die Regelungen der einzelnen Bundesländer auf dem Gebiet der umweltfreundlichen Beschaffung. Die Ausführungen bei den Bundesländern sind zur Übersicht nach den Punkten Kreislaufwirtschafts- bzw. Abfallrecht, Vergaberechtliche Vorschriften und Anmerkungen zur Einführung der UVgO sowie, sofern vorhanden, Regelungen aus dem jeweiligen Landesklimaschutz- bzw. Energiegesetz geordnet.

3.1 Baden-Württemberg

3.1.1 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz

Nach § 2 Abs. 3 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG) vom 17.12.2020, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 44), soll bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien, Ge- und Verbrauchsgütern und sonstigen Aufträgen sowie bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen *„ohne damit Rechtsansprüche Dritter zu begründen, Erzeugnissen der Vorzug gegeben werden, die*

1. *im Wege der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder mit Hilfe von Recyclingmaterialien und -verfahren hergestellt worden sind,*
2. *mit ressourcenschonenden oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt worden sind,*
3. *sich durch besondere Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit auszeichnen,*
4. *im Vergleich zu anderen gleichartigen Produkten zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen,*
5. *sich in besonderem Maße zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung eignen oder*
6. *aus nachwachsenden, im Einklang mit Umweltbelangen angebauten Rohstoffen hergestellt sind.“*

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen dem § 45 Abs. 2 KrWG des Bundes. Allerdings ist die bundesrechtliche Regelung im KrWG als Bevorzugungspflicht ausgestaltet. Das Landesrecht enthält hingegen lediglich eine Sollvorschrift.

Im Rahmen der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand enthält § 2 Abs. 4 LKreiWiG eine über § 45 Abs. 2 KrWG hinausgehende Regelung für Bauvorhaben: *So sind bei der Ausführung nicht unerheblicher Baumaßnahmen der öffentlichen Hand über die Anforderungen des § 2 Abs. 3 LKreiWiG hinaus*

1. *die erforderlichen Bauleistungen so zu planen und auszuschreiben, dass geeignete und gut gesicherte Recyclingbaustoffe gleichberechtigt mit Baustoffen angeboten werden können, die auf der Basis des Einsatzes von Primärrohstoffen hergestellt wurden, und*
2. *vorrangig Recyclingbaustoffe, insbesondere als Schüttmaterial, Material für Tragschichten, für den Bau unter Fundamenten oder Verfüllungen, Dämme und Wälle oder als Recyclingbeton zu verwenden.*

Andernfalls sind die Gründe zu dokumentieren.

Die baden-württembergischen Regelungen stehen, ebenso wie auch in § 45 Abs. 2 S. 1 KrWG des Bundes, unter dem Vorbehalt, dass die Erzeugnisse *„für den vorgesehenen Verwendungszweck*

geeignet sind, durch ihre Beschaffung oder Verwendung keine wirtschaftlich unzumutbaren Mehrkosten entstehen, ein ausreichender Wettbewerb gewährleistet wird und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen“ (§ 2 Abs. 5 S. 1 LKreiWiG).

3.1.2 Vergabevorschriften

Das baden-württembergische Landestariftreue- und Mindestlohngesetz vom 16.04.2013 (GBl. 2013, S. 50), das durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, 606) geändert worden ist, enthält keine Vorschriften zur umweltfreundlichen Beschaffung. Geregelt sind diese in der für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen der Behörden, Betriebe und Einrichtungen des Landes geltenden Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung) vom 23.07.2024 (GABl., S. 623). Die VwV Beschaffung ist am 01.10.2024 in Kraft getreten. Die nachhaltige Beschaffung ist als Ziel in der VwV Beschaffung festgeschrieben.

Die VwV Beschaffung macht die Prüf-, Berücksichtigungs- und Bevorzugungspflicht klimafreundlicher Leistungen zu einer zentralen Vorgabe für die Bedarfsanalyse und die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (Ziff. 5). In Abbildung der Vorgaben aus dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg wird der Beschaffungsbedarf auf Energieeffizienz ausgerichtet und ein CO₂-Schattenpreis rechnerisch zugrunde gelegt. Ein CO₂-Schattenpreis ist dann zu veranschlagen, wenn der Auftragswert die Höhe von 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt. Vorgegeben wird, dass die Ergebnisse von Bedarfsanalyse und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung auch in die Leistungsbeschreibung und damit in das Vergabeverfahren selbst Eingang finden. Kommen bei der Bedarfsanalyse mehrere Möglichkeiten der Beschaffung in Betracht, ist solchen Liefer- und Dienstleistungen der Vorzug zu geben, mit denen das Ziel der Minderung von Treibhausgasemissionen über die gesamte Nutzungsdauer der Leistung zu den geringsten Kosten erreicht werden.

Ziffer 11 enthält weitere Vorschriften für umwelt- und klimagerechte Beschaffungen. Es wurde ein eigener Abschnitt für die Berücksichtigung von nachhaltigen Aspekten in der Leistungsbeschreibung eingeführt. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass bei der Leistungsbeschreibung soweit vorhanden und bei der konkreten Beschaffung verwendbar, zur Beschreibung der jeweiligen Leistung auf vorhandene Gütezeichen verwiesen werden soll. Durch die Festlegung von Ausführungsbedingungen als besondere Vertragsbedingungen wird die Einhaltung strategischer Ziele bei der vertraglichen Leistungserbringung abgesichert. Bei der Beschaffung von Lebensmitteln und Speisen sind die Leitsätze der Ernährungsstrategie des Landes Baden-Württemberg und die Ziele des Biodiversitätsstärkungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg zu beachten. Umwelt- und klimagerechte Aspekte, wie zum Beispiel nachhaltige, transparente und nachvollziehbare Lieferketten und kurze Transportwege von pflanzlichen und von tierischen Produkten, sollen berücksichtigt werden. Für Papier, Versand- und Verpackungsmaterial aus Papier, Pappe und Karton sind Recyclingprodukte zu beschaffen. Die Recyclingeigenschaften gelten als erfüllt, wenn das Produkt mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ zertifiziert ist oder gleichwertige Kriterien erfüllt. Ein Handlungsleitfaden zur VwV Beschaffung, der chronologisch durch das Vergabeverfahren führt, ist auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus veröffentlicht³.

³ Baden-Württemberg. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus (2025): Handlungsleitfaden für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen durch Behörden, Betriebe und Einrichtungen des Landes (Handlungsleitfaden Beschaffung) (Stand: Juni 2025). Online verfügbar unter: https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/Handlungsleitfaden_Beschaffung_Juni2025.pdf.

Für die Beschaffung von Holzprodukten wurden in Baden-Württemberg die von der Bundesregierung entwickelten Beschaffungsrichtlinien für Holz und Holzprodukte für den Bereich der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung übernommen. Ausweislich der Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 18.05.2018 (GABl., S. 341) gilt zudem der „Gemeinsame Leitfaden zum Gemeinsamen Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten vom 22.12.2010 (»Beschaffungserlass für Holzprodukte«) der am Erlass beteiligten Bundesministerien“, der am 06.10.2017 im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht wurde (GMBL 2017, S.778). Demnach sind für Baumaßnahmen des Landes ausschließlich Holzprodukte aus nachweislich legaler und nachhaltiger Waldwirtschaft zu verwenden.

3.1.3 UVgO

Die UVgO wurde in Baden-Württemberg für die Behörden und Betriebe des Landes durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) zu § 55 Landeshaushaltsordnung vom 24.07.2018 mit Wirkung zum 01.10.2018 eingeführt und ist nach Maßgabe der VwV Beschaffung anzuwenden (Ziff. 2.3 der VwV Beschaffung).

3.1.4 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg

Das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) vom 07.02.2023 (GBl. 2023, 26) enthält in § 5 die Regelung einer allgemeinen Vorbildfunktion der öffentlichen Hand beim Klimaschutz und der Klimawandelanpassung.

§ 7 KlimaG BW regelt ein Klima-Berücksichtigungsgebot für die öffentliche Hand, das wie in § 13 Abs. 1 S. 1 KSG, bei allen Entscheidungen und Planungen der öffentlichen Hand aufgibt, die Ziele und den Zweck des KlimaG BW zu berücksichtigen, wobei eine qualitative Direktive aufgestellt und eine bestmögliche Berücksichtigung eingefordert wird.

Gem. § 8 Abs. 1 S. 1 KlimaG BW ist bei der Planung von Baumaßnahmen betreffend Liegenschaften des Landes, insbesondere bei dem Neubau und der Sanierung von Bauwerken im Eigentum des Landes, im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ein rechnerischer Preis entsprechend des vom Umweltbundesamt wissenschaftlich ermittelten und empfohlenen Wertes für jede über den Lebenszyklus der Maßnahme entstehende Tonne Kohlenstoffdioxid zu veranschlagen (CO₂-Schattenpreis). Der CO₂-Schattenpreis soll auch bei der Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen durch das Land angewendet werden, § 8 Abs. 2 KlimaG BW. Die baden-württembergische Regelung bleibt somit etwas hinter der Regelung auf Bundesebene (§ 13 Abs. 1 S. 3 KSG), nach der die Festlegung eines CO₂-Preises bei Beschaffungen verpflichtend ist, zurück, wendet aber durch den Bezug auf das Umweltbundesamt derzeit grundsätzlich einen höheren CO₂-Preis an.

Abschnitt 4 des KlimaG BW enthält Vorschriften zur Energie-, Wärme und Verkehrswende, wie z. B. eine Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden im Eigentum des Landes (§§ 23, 24 KlimaG BW).

Eine mit § 13 Abs. 2 S. 2 KSG vergleichbare Bevorzugungspflicht für die klimafreundlichere Maßnahme bei öffentlichen Beschaffungen enthält das KlimaG BW nicht.

3.2 Bayern

3.2.1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz

Nach Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 2

des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, sind Staat, Gemeinden, Landkreise, Bezirke und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen und bei ihrem sonstigen Handeln, vor allem im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben, möglichst Erzeugnisse zu berücksichtigen, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen und aus Abfällen hergestellt worden sind. Insoweit sind auch finanzielle Mehrbelastungen und Minderungen der Gebrauchstauglichkeit in angemessenem Umfang hinzunehmen, vgl. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayAbfG.

Es existiert in Bayern also eine mit § 45 Abs. 2 KrWG des Bundes vergleichbare Regelung. Diese bleibt jedoch hinter der Bundesnorm insofern zurück, als dass die öffentliche Hand lediglich zur Berücksichtigung und nicht zur Bevorzugung umweltfreundlicher Produkte verpflichtet wird. Beide Regelungen sehen insoweit auch eine Inkaufnahme von zumutbaren finanziellen Mehrbelastungen vor.

3.2.2 Vergabevorschriften

Vorschriften zur umweltfreundlichen Beschaffung regeln in Bayern die Richtlinien über die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen – öAUMwR) vom 28.04.2009 (AllMBl. S. 163, StAnz. Nr. 19).

Bei den Richtlinien handelt es sich um eine Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung, die sich an die Vergabestellen der Verwaltung der Staatsregierung richtet. Sie gilt aber gem. Ziff. 7 ebenfalls für den kommunalen Bereich in ihrer jeweils geltenden Fassung aufgrund der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 31. Juli 2018 (AllMBl. S. 547), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 19. September 2023 (BayMBl. Nr. 481) geändert worden ist, und alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

In den Richtlinien werden teilweise verbindliche Vorgaben für die einzelnen Phasen des Vergabeprozesses getroffen. Für die besonders relevante Phase der Bedarfsanalyse und Auswahl des Auftragsgegenstands wird in Ziff. 1 öAUMwR festgelegt:

„Bei umweltbedeutsamen öffentlichen Aufträgen zur Beschaffung von Gütern, über Dienstleistungen (zum Beispiel Gebäudereinigung, Winterdienst) sowie über Bauleistungen hat die Vergabestelle zu ermitteln, welche umweltfreundlichen und energieeffizienten Lösungen angeboten werden. Bei Dienstleistungen beziehen sich die Ermittlungen auf die Art der Durchführung und auf die zu verwendenden Stoffe, bei Bauaufträgen auf die Baustoffe; dabei ist der Baustoff Holz – seinen technischen und ökologischen Eigenschaften entsprechend – gleichberechtigt in die Planungsüberlegungen einzubeziehen.“

Ziff. 1 öAUMwR weist auch darauf hin, dass bei Auswahl einer umweltfreundlichen Lösung finanzielle Mehrbelastungen und eventuelle Minderungen der Gebrauchstauglichkeit in angemessenem Umfang hinzunehmen sind.

Gem. Ziff. 2.1 öAUMwR sind in der Leistungsbeschreibung etwaige Gesichtspunkte des Umweltschutzes einschließlich des Energieverbrauchs in der Nutzungsphase sowie der Abfallvermeidung und Abfallverwertung (umweltfreundliche, langlebige, reparaturfreundliche, wiederverwendbare oder verwertbare, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führende und aus Reststoffen oder Abfällen hergestellte Güter und Baustoffe, bei Dienstleistungen Verwendung solcher Güter und Art der Durchführung) vorzugeben, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist.

Ziffer 2.2 öAUMwR ermöglicht, dass „zur angemessenen Beachtung von Umweltschutz- und insbesondere Energieeffizienzaspekten [...] in der Leistungsbeschreibung zum Beispiel die Anforderungskriterien der europäischen Energieverbrauchskennzeichnung oder freiwilliger Kennzeichnungsprogramme wie Blauer Engel, Europäisches Umweltzeichen, Energy Star oder andere gleichwertige Energieverbrauchs- und Umweltzeichen als Referenz herangezogen werden“.

Für Holzprodukte enthalten die Richtlinien die Vorgabe, dass diese „nachweislich aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen“ müssen, wobei der Nachweis vom Bieter durch Vorlage eines Zertifikats von PEFC, FSC, eines vergleichbaren Zertifikats oder durch Einzelnachweise zu erbringen ist (Ziff. 2.3 öAUMwR).

Gem. Ziff. 3 öAUMwR ist von der Möglichkeit, Nebenangebote (§ 25 Nr. 4 VOL/A, § 25 Nr. 5 VOB/A) unter Angabe der Mindestanforderungen ausdrücklich zuzulassen, bei umweltbedeutsamen Vergaben in der Regel Gebrauch zu machen.

Gem. Ziff. 4 öAUMwR kann im Rahmen der Eignungsprüfung im Oberschwellenbereich von Bietern und Bewerbern zum Nachweis ihrer technischen Leistungsfähigkeit verlangt werden, dass das zu beauftragende Unternehmen bestimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllt, sofern diese im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und in Bezug auf Art und Umfang des beabsichtigten Auftrags angemessen sind.

Ziff. 5 öAUMwR regelt, dass für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes bei Lieferleistungen neben den Anschaffungskosten die voraussichtlichen Betriebskosten über die Nutzungsdauer sowie die Abschreibungs- und Entsorgungskosten zu berücksichtigen sind (Lebenszykluskostenprinzip).

3.2.3 UVgO

Die UVgO ist in Bayern seit dem 01.01.2018 gem. Ziff. 1.1 der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) vom 24. März 2020 (BayMBl. Nr. 155), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 19. September 2023 (BayMBl. Nr. 480) geändert worden ist, nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift anzuwenden.

3.2.4 Bayerisches Klimaschutzgesetz

Das Bayerische Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) vom 23.11.2020 (GVBl. S. 598, 656, BayRS 2129-5-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2022 (GVBl. S. 704), enthält in Art. 3 die Regelung einer allgemeinen Vorbildfunktion des Staates beim Klimaschutz.

Gem. Art. 3 Abs. 1 BayKlimaG nehmen die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung diese Vorbildfunktion u.a. insbesondere bei ihren Beschaffungen wahr, mit dem Ziel, bis zum Jahr 2028 eine klimaneutrale Verwaltung zu erreichen. Die Staatskanzlei und die Staatsministerien sollen bis zum Jahr 2023 klimaneutral sein, Art. 3 Abs. 2 BayKlimaG. Die bayerische Zielvorgabe geht somit über die des § 15 Abs. 1 KSG, die Bundesverwaltung bis 2030 klimaneutral zu organisieren, hinaus. Darüber hinaus sind staatliche Behörden nach Art. 2 Abs. 3 Satz 2 BayKlimaG verpflichtet, die Verwirklichung der Minderungsziele nach Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 BayKlimaG im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit zu unterstützen.

Eine mit § 13 Abs. 2 S. 2 KSG vergleichbare Bevorzugungspflicht für die klimafreundlichere Maßnahme bei öffentlichen Beschaffungen enthält das BayKlimaG nicht.

3.3 Berlin

3.3.1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin

Nach § 23 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin (KrW-/AbfG Bln) vom 21.07.1999, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (GVBl. S. 120), haben die Behörden des Landes Berlin und die der Aufsicht des Landes Berlin unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie Sondervermögen und Gesellschaften, die sich ausschließlich im Eigentum des Landes Berlin im Beschaffungs- und Auftragswesen sowie bei Bauvorhaben solchen Erzeugnissen den Vorzug zu geben, die

1. *„in abfallarmen und rohstoffschonenden Produktionsverfahren aus Abfällen, sekundären oder nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,*
2. *sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit auszeichnen,*
3. *im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen,*
4. *sich in besonderem Maße zu einer möglichst hochwertigen Verwertung eignen und im Übrigen umweltverträglich beseitigt werden können und*
5. *der Produktverantwortung im Sinne des § 22 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes entsprechen [...]“.*

Damit enthält die Berliner Vorschrift wie der § 45 Abs. 2 des Bundes eine Bevorzugungspflicht für umweltfreundliche Produkte.

Die Berliner Regelung steht – vergleichbar mit der Regelung aus § 45 Abs. 2 S. 2 KrWG des Bundes – unter dem Vorbehalt, dass die Erzeugnisse *„für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen“*, was bereits bei der Ausschreibung der Vorhaben zu beachten ist (§ 23 Abs. 2 S. 1 Hs. 2, S. 2 KrW-/AbfG Bln).

3.3.2 Vergabevorschriften

Gem. § 7 Abs. 1 S. 1, 3 und 4 BerlAVG vom 22.04.2020, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (GVBl. S. 718), sind alle öffentlichen Auftraggeber gem. § 99 Nr. 1 GWB des Landes Berlin unmittelbar verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen ökologische Kriterien zu berücksichtigen sowie bei der Wertung der Wirtschaftlichkeit der Angebote i.S.d. § 127 Abs. 1 GWB die vollständigen Lebenszykluskosten in der Regel zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Leistungsanforderungen soll umweltfreundlichen und energieeffizienten Produkten, Materialien und Verfahren der Vorzug gegeben werden (§ 7 Abs. 1 S. 2 BerlAVG). Gem. § 12 Abs. 1 BerlAVG können die öffentlichen Auftraggeber Ausführungsbedingungen im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit i. S. v. § 128 Abs. 2 GWB festlegen, um bei der Auftragsausführung ergänzende umweltbezogene Pflichten vorzugeben.

Die auf Grundlage des § 7 Abs. 2 BerlAVG erlassene normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) in ihrer Fassung vom 19.10.2021 stellt Umweltschutzanforderungen bei der Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen auf und dient einer praktikablen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zum umweltverträglichen Beschaffungswesen. Neben der unmittelbar gebundenen unmittelbaren Landesverwaltung, besteht eine Anwendungspflicht für eine Vielzahl weiterer Beschaffungsstellen der mittelbaren Landesverwaltung aufgrund vertraglicher Übereinkunft bzw. freiwilliger Selbstverpflichtung.

In Abschnitt I der VwVBU sind Grundsätze der umweltverträglichen Beschaffung vorgegeben. Dazu zählt, dass die Einrichtungen und Unternehmen des Landes Berlin bei Beschaffungen einen

erheblichen Beitrag für den Umweltschutz leisten können und sollen, indem sie umweltverträgliche Produkte und Materialien sowie umweltschonende Verfahren bei der Erfüllung von Leistungen im Rahmen des geltenden Rechts bevorzugen. Gem. Abschnitt I Ziff. 5.13 VwVBU dürfen Holz und Holzprodukte nicht beschafft werden, wenn sie nicht nachweislich aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen.

In Abschnitt II der VwVBU werden ökologische Anforderungen für die Ausschreibung und Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen geregelt. Darin finden sich auch spezifische Regelungen zur Berücksichtigung von Lebenszykluskosten (Abschnitt II Ziff. 11 VwVBU). In Abschnitt III wird bestimmt, dass die in den Abschnitten I und II vorgegebenen ökologischen Anforderungen bei der Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen umzusetzen sind.

Anhang 1 der VwVBU spezifiziert die Umwelтанforderungen bei der Beschaffung. Dazu gehören Anforderungen an die Beschaffung von Recyclingpapier (Ziff. 8 des Anhang 1 zur VwVBU). Die Anhänge 2 bis 6 zur VwVBU enthalten Erläuterungen und Berechnungshilfen für die Lebenszykluskosten bestimmter Produktgruppen.

3.3.3 UVgO

Die Senatsverwaltungen für Finanzen hat mit Erlass II B 51 – H 1055-1/2019-2-5 vom 14.02.2020 die verbindliche Anwendung der UVgO ab dem 01.04.2020 festgelegt.

3.3.4 Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz

Abschnitt 3 (§§ 7-14) des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes (EWG Bln) vom 22.03.2016 (GVBl., S. 122), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.08.2021 (GVBl., S. 989), enthält Vorschriften zur Vorbildfunktion der öffentlichen Hand im Bereich Klimaschutz.

Gem. § 7 EWG Bln hat die öffentliche Hand im Rahmen ihrer Tätigkeiten vorbildhaft zur Erreichung der Klimaschutzziele des EWG Bln beizutragen.

Mit § 8 EWG Bln setzt sich das Land Berlin – vergleichbar mit der Zielvorgabe aus § 15 KSG – zum Ziel, den Kohlendioxid ausstoß der Landesverwaltung bis zum Jahr 2030 weitgehend auszugleichen und diese somit CO₂-neutral zu organisieren.

Abschnitt 3 enthält des Weiteren Vorschriften z. B. zu Energiestandards für öffentliche Gebäude (§ 10 EWG Bln) oder CO₂-freie öffentliche Fahrzeugflotten (§ 11 EWG Bln).

Eine mit § 13 Abs. 2 S. 2 KSG vergleichbare Bevorzugungspflicht für die klimafreundlichere Maßnahme bei öffentlichen Beschaffungen enthält das EWG Bln nicht.

3.4 Brandenburg

3.4.1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz

Das Brandenburgische Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 24], S., ber. [Nr. 40]), enthält in § 27 Abs. 2 eine mit dem Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz von Baden-Württemberg (siehe Abschnitt 3.1.1) weitgehend übereinstimmende Sollvorschrift zu Gunsten der umweltfreundlichen Beschaffung. Alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts „sollen insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen solchen Erzeugnissen den Vorzug geben, die

1. in abfallarmen und rohstoffschonenden Produktionsverfahren, aus Abfällen, sekundären oder nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,

2. *sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit auszeichnen,*
3. *im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen,*
4. *sich in besonderem Maße zu einer möglichst hochwertigen Verwertung eignen und im Übrigen umweltverträglich beseitigt werden können und*
5. *der Produktverantwortung im Sinne des § 23 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes entsprechen [...]“*

Auch die brandenburgische Regelung steht – vergleichbar mit der Regelung aus § 45 Abs. 2 S. 2 KrWG des Bundes – unter dem Vorbehalt, dass die Erzeugnisse „für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen“, was bereits bei der Ausschreibung der Vorhaben zu beachten ist (§ 27 Abs. 2 S. 1 Hs. 2, S. 3 BbgAbgBodG).

3.4.2 Vergabevorschriften

Die Mindestanforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen regelt das Brandenburgische Gesetz über Mindestanforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Brandenburgisches Vergabegesetz - BbgVergG) vom 29.09.2016 (GVBl.I/16, [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 9]).

Nach § 3 Abs. 4 S. 1 BbgVergG können bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte berücksichtigt werden, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Bekanntmachung, dem Aufruf zum Teilnahmewettbewerb, zur Interessenbekundung oder den Vergabeunterlagen ergeben.

Nach § 3 Abs. 4 S. 3 BbgVergG sollen Auftraggeber, die an § 55 LHO gebunden sind, Aspekte der Qualität, Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte im Regelfall berücksichtigen. Für sie besteht mit dieser Soll-Vorschrift eine Berücksichtigungspflicht. Der öffentliche Auftraggeber darf nur in atypischen Ausnahmefällen von dieser Berücksichtigungspflicht abweichen.

3.4.3 UVgO

Für kommunale Auftraggeber hat das Land Brandenburg mit der Änderung der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) die Anwendung der UVgO nach Maßgabe des § 28 Abs. 3 KomHKV (Inkrafttreten zum 01.01.2025) eingeführt. Zum 01.01.2019 ist die UVgO auch für Landesbehörden durch eine entsprechende Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zur Landeshaushaltsordnung (LHO) durch den Erlass des Ministeriums für Finanzen vom 12.11.2018 in Kraft getreten; sie ist nach Maßgabe der Ziff. 2 der VV zu § 55 LHO anzuwenden.

3.5 Bremen

3.5.1 Bremisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

Nach § 2 Abs. 2 S. 1 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (BremAGKrW-/AbfG) vom 02.02.2010 (Brem.GBl. 2010, S. 125) kommt der öffentlichen Hand die Pflicht zu, „unter Berücksichtigung der §§ 4 und 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes insbesondere die Gestaltung von Arbeitsabläufen und ihr Beschaffungswesen so auszurichten, dass die Entstehung von Abfällen, insbesondere, wenn sie schadstoffhaltig sind, möglichst vermieden wird“. Die Abfallvermeidungspflicht gilt auch für Bauvorhaben und die Vergabe sonstiger Verträge (§ 2 Abs. 2 S. 3 BremAGKrW-/AbfG).

Gem. § 2 Abs. 2 S. 2 BremAGKrW-/AbfG gilt für die Beschaffung – vergleichbar mit § 45 Abs. 2 KrWG des Bundes – eine Bevorzugungspflicht für langlebige, reparaturfreundliche, wiederverwendbare und wiederverwertbare Erzeugnisse, bei deren Herstellung vergleichsweise umweltschonende Verfahren angewandt oder die aus Abfällen hergestellt wurden, *„wenn diese für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen“* (§ 2 Abs. 2 S. 2 BremAGKrW-/AbfG).

3.5.2 Vergabevorschriften⁴

In § 19 Abs. 1 des Bremischen Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe (Tariftreue- und Vergabegesetz – TtVG) vom 24.11.2009 (Brem. GBl. 2009, 476), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.01.2023 (Brem. GBl. S. 55), ist geregelt, dass bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen Umwelteigenschaften einer Ware, die Gegenstand der Leistung ist, berücksichtigt werden müssen.

Für den Fall, dass der Auftraggeber Umwelteigenschaften in Form von Leistungs- und Funktionsanforderungen vorschreibt, kann er gemäß § 19 Abs. 2 TtVG diejenigen Spezifikationen oder Teile davon verwenden, die in europäischen, multinationalen oder anderen Umweltzeichen definiert sind, wenn

1. *„diese Spezifikationen geeignet sind, die Merkmale derjenigen Waren oder Dienstleistungen zu definieren, die Gegenstand des Auftrags sind,*
2. *die Anforderungen des Umweltzeichens auf der Grundlage von wissenschaftlich abgesicherten Informationen ausgearbeitet werden,*
3. *die Umweltzeichen im Rahmen eines Verfahrens erlassen werden, an dem alle interessierten Kreise, wie staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Händler und Umweltorganisationen, teilnehmen können, und*
4. *die Umweltzeichen für alle Betroffenen zugänglich und verfügbar sind.“*

§ 18 Abs. 1 TtVG sieht vor, dass für die Auftragsausführung zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden können, zu denen umweltbezogene Aspekte gehören, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge über Lieferleistungen können diese Anforderungen an den Herstellungsprozess gestellt werden (§ 18 Abs. 1 S. 2 TtVG).

Genauere Vorgaben zur umweltfreundlichen Beschaffung regelt die Verwaltungsvorschrift für die Beschaffung der Freien Hansestadt Bremen - Land und Stadtgemeinde Bremen (VVBesch) vom 14.05.2019 (Brem. ABl. 2019, S. 436). Darin wird Nachhaltigkeit als ein allgemein gültiger Beschaffungs- und Vergabegrundsatz, der aus den Einzelaspekten einer ökonomischen, einer sozialverantwortlichen und einer ökologischen Beschaffung nach den §§ 7 bis 9 besteht, festgelegt, vgl. § 6 Abs. 1 VVBesch. Eine angemessene Balance zwischen ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Aspekten erfolgt nach § 6 Abs. 2 VVBesch in jeder Stufe des Beschaffungsprozesses.

Gem. § 7 Abs. 1 S. 3 VVBesch sind bei Waren neben den Anschaffungskosten auch die Nutzungskosten (z. B. die Energiekosten bei energieverbrauchenden Geräten), Wartungs- und Entsorgungskosten bei der ökonomischen Prüfung mit zu berücksichtigen (Lebenszykluskostenbetrachtung).

⁴ Der Stand der letzten Bearbeitung ist Februar 2025. Nach den vorliegenden Informationen wird die VVBesch derzeit überarbeitet. Mit der Überarbeitung wird der Fokus auf das Thema Kreislaufwirtschaft und Zirkularität in der Beschaffung gelegt und auch die CO₂-Reduktion bei der nachhaltigen Beschaffung soll weiter vorangetrieben werden.

§ 9 Abs. 1 VVBesch verweist unter Bezugnahme auf § 19 TtVG und § 9 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes (BremKEG, s. 3.5.4) auf die Pflicht zur Berücksichtigung von Aspekten des Umwelt- und Ressourcenschutzes sowie der Energieeffizienz bei allen Beschaffungsvorgängen.

§ 9 Abs. 2 VVBesch konkretisiert geeignete Kriterien zur Berücksichtigung des Umwelt- und Ressourcenschutzes bei der Beschaffung, wie z. B. Langlebigkeit, Schadstoffarmut und Energieeffizienz. Vor dem Hintergrund von § 19 TtVG und § 9 BremKEG werden in der Anlage 2 zu § 9 VVBesch sowohl allgemeine Grundsätze der ökologischen Beschaffung (Abfallvermeidung, Ressourcenschutz, Energieeffizienz etc.) aufgestellt als auch spezifische Umwelt- und Energieeffizienzstandards an einzelne Artikel, Warengruppen und Dienstleistungsbereiche verbindlich festgelegt.

Gem. § 1 der Anlage 2 zu § 9 VVBesch sind zum Beispiel Holzartikel und Holzwerkstoffartikel gemäß den Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ (DE-UZ 38⁵ bzw. DE-UZ 76⁶) und aus nachweislich legaler und nachhaltiger Forstwirtschaft gemäß den Anforderungen des Forest Stewardship Council (FSC) oder gemäß den Anforderungen des Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes (PEFC) zu beschaffen; jegliche Papierprodukte in der Regel aus 100% Recyclingpapier gemäß den Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“. Insgesamt sind in der Anlage 2 mehr als 40 Produktgruppen – von A wie Abfallkörbe über Reinigungs-/ Pflegemittel bis hin zu W wie Werbeartikel – aufgeführt, an die jeweils Umwelanforderungen formuliert sind.

3.5.3 UVgO

Mit dem Gesetz zur Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes vom 12.12.2017 (GBl. 2017, 773) ist die UVgO in Bremen zum 19.12.2017 in Kraft getreten; sie ist nach Maßgabe des § 7 TtVG anzuwenden.

3.5.4 Bremisches Klimaschutz- und Energiegesetz

Abschnitt 3 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes (BremKEG) vom 26.03.2015 (Brem. GBl. 2015, S. 124), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2023 (Brem. GBl., S. 313), enthält Vorschriften zu Gebäuden, Einrichtungen und Beschaffungswesen der öffentlichen Hand.

Gem. § 7 BremKEG trifft die öffentliche Hand im Rahmen der Verwirklichung der Klimaschutzziele des BremKEG eine Vorbildfunktion.

§ 8 BremKEG enthält Vorgaben zu Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von öffentlichen Gebäuden.

§ 9 Abs. 1, 2 BremKEG enthält Vorgaben zur Festlegung von Anforderungen an die Beschaffung durch die öffentliche Hand. Aufgrund dessen wurden in Anlage 2 zur VVBesch (s. o.) an den Klimaschutzziele und Handlungsstrategien des BremKEG ausgerichtete Anforderungen an energie- und klimarelevante Beschaffungsvorgänge und für die Beschaffung ersetzende Dienstleistungen festgelegt, namentlich spezifische Energieeffizienzanforderungen an energieverbrauchsrelevante Artikel, Warengruppen und Dienstleistungsbereiche sowie an Straßenfahrzeuge.

Eine mit § 13 Abs. 2 S. 2 KSG vergleichbare Bevorzugungspflicht für die klimafreundlichere Maßnahme bei öffentlichen Beschaffungen enthält das BremKEG nicht.

⁵ <http://www.blauer-engel.de/uz38>

⁶ <http://www.blauer-engel.de/uz76>

Auch eine mit § 15 KSG vergleichbare Zielsetzung, die Landesverwaltung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt klimaneutral zu organisieren, gibt das BremKEG nicht vor.

3.6 Hamburg

3.6.1 Abfallwirtschaftsgesetz

Gemäß § 2 Abs. 1 des Hamburger Abfallwirtschaftsgesetz (HmbAbfG) vom 21.03.2005, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.11.2017 (HmbGVBl., S. 361), müssen die Landesbehörden und ihre juristischen Personen des öffentlichen Rechts in ihrem Arbeitsbereich hinwirken auf

- „1. *die Entwicklung und Anwendung von Verfahren zur umweltverträglichen Verwertung von Abfällen,*
2. *die Durchführung von getrennten Sammlungen verwertbarer Abfälle und*
3. *den Einsatz von solchen Erzeugnissen, die*
 - a) *in abfallarmen und ressourcenschonenden Produktionsverfahren, zum Beispiel aus Abfällen oder sekundären Rohstoffen hergestellt sind,*
 - b) *sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit auszeichnen,*
 - c) *im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu schadstoffärmeren Abfällen führen oder*
 - d) *sich im besonderen Maße zu einer möglichst hochwertigen Verwertung eignen und im Übrigen umweltverträglich beseitigt werden können,*

soweit dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.“

Die Regelung ist mit dem § 45 Abs. 1 KrWG a.F. vergleichbar, bleibt hinter dem aktuellen § 45 Abs. 2 KrWG des Bundes jedoch dahingehend zurück, als dass die öffentliche Hand lediglich auf die Verwendung umweltfreundlicher Produkte hinwirken muss, während § 45 Abs. 2 KrWG des Bundes eine diesbezügliche Bevorzugungspflicht regelt. Die Hamburger Vorschrift enthält wie § 45 Abs. 2 S. 2 KrWG des Bundes einen Vorbehalt bei Entstehen unzumutbarer Mehrkosten.

3.6.2 Vergabevorschriften

Das Hamburgische Vergabegesetz (HmbVgG) vom 13.02.2006 (HmbGVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2023 (HmbGVBl. S. 318), enthält in § 3b Vorschriften zur umweltfreundlichen Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen. § 3b Abs. 1 HmbVgG legt die allgemeine Pflicht für Auftraggeber (i.S.d. § 2 HmbVgG) fest, im Rahmen der Beschaffung dafür Sorge zu tragen, dass bei der Erstellung, Lieferung, Nutzung und Entsorgung der zu beschaffenden Gegenstände oder Leistungen negative Umweltauswirkungen vermieden werden, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. Des Weiteren enthält § 3b HmbVgG in den folgenden Absätzen für die verschiedenen Phasen eines Beschaffungsvorgangs Sollvorschriften in Bezug auf die Berücksichtigung von Umweltaspekten, z. B. sollen gem. § 3b Abs. 4 S. 1 HmbVgG in der Leistungsbeschreibung oder in der Bekanntmachung die Leistungsanforderungen hinsichtlich des Umweltschutzes und der Energieeffizienz ausdrücklich genannt werden und gem. § 3b Abs. 7 HmbVgG bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots auch Kriterien des Umweltschutzes und der Energieeffizienz berücksichtigt werden. Gem. § 3b Abs. 2 HmbVgG sollen *„bei der Vergabe einer Lieferung von Investitionsgütern [...] in geeigneten Fällen neben den voraussichtlichen Anschaffungskosten unter Berücksichtigung des Lebenszyklusprinzips die voraussichtlichen Betriebskosten über die*

Nutzungsdauer, die Kosten für den Energieverbrauch sowie die Entsorgungskosten berücksichtigt werden“.

Die Hamburgische Vergaberichtlinie (HmbVgRL), Stand 07/2024, konkretisiert u.a. für die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen die Vorgaben von GWB, VgV, UVgO und stellt die Vorgaben des HmbVgG dar. Sie enthält somit auch Vorgaben an die hamburgischen Vergabestellen dazu, wie die Regelungen aus § 3b HmbVgG hinsichtlich der umweltfreundlichen Beschaffung praktisch umzusetzen sind (s. etwa Ziff. II.1., II.9.4.1, II.10.3, II.11.2, II.11.3, II 11.4 HmbVgRL).

Entsprechend des Senatsbeschlusses vom 19.01.2016 ist außerdem bei allen Beschaffungen von Lieferungen und Leistungen mit einem Auftragswert über 5.000 Euro der „Leitfaden für umweltverträgliche Beschaffung der Freien und Hansestadt Hamburg“ (Umweltleitfaden) (Behörde für Umwelt und Energie 2019) verpflichtend zu beachten (Ziff. I.8.2. HmbVgRL). Für Beschaffungen mit einem Auftragswert von bis zu 5.000 Euro wird die Anwendung des Umweltleitfadens empfohlen (Ziff. I.8.2. HmbVgRL).⁷

Mit dem Senatsbeschluss vom 26.11.2024 ist der „Leitfaden für nachhaltige Beschaffung der Freien und Hansestadt Hamburg“ (Nachhaltigkeitsleitfaden) ab dem 01.01.2025 grundsätzlich für alle Vergaben öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge der Freien und Hansestadt Hamburg verbindlich und ersetzt damit den bisher geltenden Umweltleitfaden aus dem Jahr 2019. Eine Aktualisierung der Verweisung in der HmbVgRL ist noch nicht erfolgt. Für die Auftragsvergabe von Bauleistungen wurde der Nachhaltigkeitsleitfaden auch in das Bauvergabe-recht von Hamburg als Orientierungshilfe mit der Maßgabe eingeführt, seine Vorgaben so weit wie möglich zu berücksichtigen (Ziffer 6.9.3 VV-Bau). Insoweit besteht keine verpflichtende Anwendung für Bauleistungen.

Der neue Nachhaltigkeitsleitfaden enthält konkrete Regeln und Vorgaben für die Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen. Wichtige Nachhaltigkeitsaspekte sind unter anderem Ressourcenschonung, Materialeinsatz, die Langlebigkeit von Produkten und Arbeitsbedingungen entlang der Lieferkette. Der neue Nachhaltigkeitsleitfaden hilft öffentlichen Auftraggebern ebenfalls u.a. durch eine Negativliste sowie die Konkretisierung von Umweltkriterien für Liefer- und Dienstleistungen dabei, die ökologischen Vorgaben des § 3b HmbVgG im Rahmen von Auftragsvergaben zu berücksichtigen. An gegebener Stelle verweist der neue Nachhaltigkeitsleitfaden ebenso auf geltende Leitlinien oder Beschlüsse im Zusammenhang mit umweltfreundlicher Beschaffung, wie z. B. den Senatsbeschluss vom 20.04.1999 (Drucksache 16/2389) zum PVC-Verzicht im öffentlichen Bereich.

Der Nachhaltigkeitsleitfaden gilt ab Januar 2025 verbindlich für Vergaben der Kernverwaltung, Landesbetriebe und staatlichen Hochschulen. Für öffentliche Unternehmen wird die Anwendung empfohlen.

Für die Auftragsvergabe von Bauleistungen enthalten die Verwaltungsvorschriften über die Durchführung von Bauaufgaben der Freien und Hansestadt Hamburg (VV-Bau) vom 15.12.1994, Stand 01/2024, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Hinweise. Die durch § 3b HmbVgG vorgeschriebene umweltverträgliche Beschaffung kann gem. Ziff. 6.9.3 VV-Bau durch auftragsbezogene, insbesondere lebenszyklusbezogene Anforderungen an die Umweltverträglichkeit und Energieeffizienz erreicht werden. Hinsichtlich der Zuschlagskriterien bei einem Bau-Vergabeverfahren wird darin unter Bezugnahme auf § 97 Abs. 3 GWB darauf verwiesen, dass neben dem Preis auch nichtpreisliche (qualitative, umweltbezogene oder soziale) Zuschlagskriterien bestimmt werden können (Ziff. 6.11.2 VV-Bau). Auch für die Auftragsvergabe von Bauleistungen

⁷ Der Umweltleitfaden wird hier noch erwähnt, da dieser aktuell noch in den Hamburgischen Vergaberichtlinien benannt ist.

wurde der Umweltleitfaden 2019 in das Bauvergaberecht von Hamburg eingeführt und im Nachhaltigkeitsleitfaden 2024 fortgeführt, mit der Maßgabe, seine Vorgaben so weit wie möglich zu berücksichtigen (Ziff. 6.9.3 VV-Bau). Dabei ist zu beachten, dass sich die im Umweltleitfaden zitierten Wertgrenzen ausschließlich auf Vergaben öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge beziehen.

3.6.3 UVgO

Die UVgO wurde durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Vergabegesetzes vom 18.07.2017 mit Wirkung zum 01.10.2017 in § 2a Abs. 1 S. 1 HmbVgG eingeführt (HmbGVBl. 2017, S. 222) und ist nach Maßgabe des § 2a Abs. 1 S. 2 HmbVgG anzuwenden.

3.6.4 Hamburgisches Klimaschutzgesetz

Das Hamburgische Klimaschutzgesetz (HmbKliSchG) vom 20.02.2020, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.12.2023 (HmbGVBl. S. 443), regelt in § 1 ein Klima-Berücksichtigungsgebot für die öffentliche Hand, das mit § 13 Abs. 1 S. 1 KSG weitgehend übereinstimmt.

Der Vierte Teil des HmbKliSchG enthält Vorgaben zu öffentlichen Gebäuden und einer CO₂-neutralen Verwaltung. Dazu gehören Anforderungen an öffentliche Gebäude (wie z. B. die verpflichtende Nutzung klimafreundlicher Baustoffe bei öffentlichen Gebäuden ab einer Höhe von drei Mio. Euro Bauwerkskosten, § 22 HmbKliSchG), und – vergleichbar mit § 15 KSG – die Organisation einer CO₂-neutralen Verwaltung bis 2030, insbesondere die Neubeschaffung grundsätzlich CO₂-freier Fahrzeuge für die Landes- und Bezirksverwaltung (§ 23 HmbKliSchG).

Eine mit § 13 Abs. 2 S. 2 KSG vergleichbare Bevorzugungspflicht für die klimafreundlichere Maßnahme bei öffentlichen Beschaffungen enthält das HmbKliSchG nicht.

3.7 Hessen

3.7.1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz

Auch das Hessische Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert am 03.05.2018 (GVBl. S. 82), enthält in § 7 Abs. 1 S. 2 eine mit dem § 45 Abs. 2 KrWG des Bundes vergleichbare Regelung. Insbesondere regelt diese auch eine Bevorzugungspflicht und einen mit § 45 Abs. 2 S. 2 KrWG des Bundes vergleichbaren Vorbehalt.

3.7.2 Vergabevorschriften

Nach § 3 Abs. 1 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) vom 12.07.2021 (GVBl. S. 338) sind bei Vergaben von öffentlichen Aufträgen des Landes Hessen grundsätzlich Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte, wie etwa der Klimaschutz, nach Maßgabe des HVTG zu berücksichtigen. Für Gemeinden, Gemeindeverbände, Eigenbetriebe sowie kommunale Arbeitsgemeinschaften und Zweckverbände nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gilt diesbezüglich lediglich eine Kann-Vorschrift (§ 3 Abs. 1 S. 2 HVTG). Gem. § 3 Abs. 2 HVTG können die Aspekte im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 1 HVTG als Eignungsanforderungen, Anforderungen in der Leistungsbeschreibung, Zuschlagskriterien oder Ausführungsbedingungen gefordert werden. Sie müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und zu dessen Wert und den Beschaffungszielen verhältnismäßig sein (§ 3 Abs. 2 S. 2 HVTG).

Der Gemeinsame Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) vom 10.08.2021 (StAnz. 2021, 1091) regelt in Ziff. 4.3 „*Beschaffungen des Landes sind grundsätzlich nachhaltig auszurichten*“.

In Bezug auf die Beschaffung von Holzprodukten hat das Hessische Ministerium der Finanzen mit Erlass vom 16.06.2011 den Gemeinsamen Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten auf Bundesebene vom 22.12.2010 zur Beachtung bei den Baumaßnahmen des Bundes sowie bei allen Beschaffungen des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Finanzen zur Anwendung eingeführt. Holzprodukte müssen demnach nachweislich aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen.

3.7.3 UVgO

Durch den Vergabeerlass vom 10.08.2021 (StAnz. 2021, 1091) wurde die UVgO in Hessen mit Wirkung ab dem 01.09.2021 nach Maßgabe der Ziff. 2.1.1 des Vergabeerlasses eingeführt.

3.7.4 Hessisches Energiegesetz

In § 9 Abs. 4 des Hessischen Energiegesetzes (HEG) vom 21.11.2012 (GVBl. 2012, 444), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), wird festgelegt, dass in Hessen bei der Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Liefer- und Dienstleistungen § 67 VgV vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691) zu beachten ist sowie bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen und Dienstleistungen für diese Straßenfahrzeuge das SaubFahrzeugBeschG nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 Nr. 2 HEG gilt.

3.7.5 Hessisches Klimagesetz

§ 7 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Hessisches Klimagesetz - HKlimaG) vom 26.01.2023 (GVBl. 2023, 42) schreibt vor, dass das Land vorbildhaft darauf hinwirkt, die Ziele des HKlimaG zu erreichen.

§ 7 Abs. 2 HKlimaG regelt ein Klimaschutz-Berücksichtigungsgebot für die öffentliche Hand, das mit § 13 Abs. 1 S. 1 KSG weitgehend übereinstimmt.

Gem. § 7 Abs. 5 HKlimaG wird das Land Hessen die Landesverwaltung bis zum Jahr 2030 netto-treibhausgasneutral organisieren. In der Formulierung geht dieses Vorhaben über § 15 Abs. 1 S. 1 KSG, der dies für den Bund lediglich als „Ziel“ festlegt, hinaus.

§ 7 Abs. 4 HKlimaG schreibt – wie § 13 Abs. 1 S. 3 KSG für den Bund – vor, dass bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen und bei der Beschaffung durch das Land Hessen für die Vermeidung oder Verursachung von Treibhausgasemissionen ein CO₂-Preis zugrunde zu legen ist.

Eine mit § 13 Abs. 2 S. 2 KSG vergleichbare Bevorzugungspflicht für die klimafreundlichere Maßnahme bei öffentlichen Beschaffungen enthält das HKlimaG nicht.

3.8 Mecklenburg-Vorpommern

3.8.1 Abfallwirtschaftsgesetz

Auch in Mecklenburg-Vorpommern sind nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (AbfWG M-V) vom 15.01.1997 (GVOBl. M-V 1997, 43), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187), das Land, die Landkreise,

die Gemeinden und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts dazu verpflichtet, bei der Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen und sonstigen Lieferungen und Leistungen darauf hinzuwirken, dass Erzeugnisse verwendet werden, die *„sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen oder aus Abfällen oder nachwachsenden Rohstoffen hergestellt worden sind“* (Erzeugnisse i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 1 AbsWG M-V) und *„entsprechende Angebote zu bevorzugen“*.

Dabei sind – vergleichbar mit der bayerischen Regelung (s. Abschnitt 3.2.1) – *„finanzielle Mehrbelastungen in angemessenem Umfang hinzunehmen“* (§ 2 Abs. 1 S. 2 AbfWG M-V).

Die Vorschrift entspricht somit im Wesentlichen der Regelung des § 45 Abs. 2 KrWG des Bundes.

3.8.2 Vergabevorschriften

Gem. § 3 Abs. 3 S. 1 des Tariftreue- und Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (TVgG M-V) vom 18.12.2023 (GVOBl. M-V 2023, 934) haben die öffentlichen Auftraggeber darauf hinzuwirken, dass die zu beschaffenden Leistungen von ihrer Herstellung über ihre Erbringung bis zur Entsorgung möglichst geringe Folgen für die Umwelt haben (nachhaltige Beschaffung). Insbesondere sollen die durch die Vergabe bedingten Treibhausgasemissionen gering und die Transportwege kurzgehalten werden (§ 3 Abs. 3 S. 2 TVgG M-V). Gem. § 4 TVgG M-V ist das für Wirtschaft zuständige Ministerium ermächtigt, nähere Bestimmungen über die Anforderungen an den Auftragsgegenstand, den Konzessionsgegenstand und an das Vergabeverfahren durch Rechtsverordnung zu treffen. Dazu zählen insbesondere konkrete Maßgaben zur Gewährleistung nachhaltiger Beschaffung (§ 4 Nr. 5 TVgG M-V).

Das TVgG M-V löst das zum 31.12.2023 aufgehobene Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (VgG M-V) ab. Das VgG M-V tritt jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt außer Kraft: Für Vergabeverfahren, die begonnen wurden, bevor die aufgrund der Ermächtigungen nach § 4 und § 16 Abs. 5 S. 4 TVgG M-V zu erlassenden Rechtsverordnungen in Kraft getreten sind, gelten das VgG M-V sowie weitere vergaberechtlich relevante Verordnungen fort (§ 19 TVgG M-V). Bis zum Erlass der benannten Rechtsverordnungen – welche derzeit noch nicht erfolgt ist – bleibt es bei der bisherigen Rechtslage⁸.

Die Richtlinie für das Verfahren bei Beschaffungen durch das Landesamt für innere Verwaltung (BeschffRL M-V) vom 11.12.2017 (AmtsBl. M-V 2017, S. 866) trifft Regelungen hinsichtlich der zentralen Beschaffung durch das Landesamt für innere Verwaltung (LAI V). Ziff. 2.1 Buchst. f regelt, dass Behörden und Einrichtungen, die Lieferungen oder Leistungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen (Bedarfsstellen), die Aufgabe haben, *„zusätzliche, insbesondere soziale und umweltbezogene Anforderungen an die Ausführung des Auftrags zu stellen; hierbei ist insbesondere auch die sinngemäße Anwendung des § 4 VgV unterhalb des Schwellenwertes zu berücksichtigen“*. Unter Ziff. 2.2.1 Buchst. a bestimmt die BeschffRL M-V des Weiteren, dass die Zentrale Vergabestelle im LAiV die Bedarfsstellen *„bei der Darstellung (...) insbesondere sozialer und umweltbezogener Anforderungen“* berät und *„Wissen über Produkte, Lieferanten und den Beschaffungsprozess“* bündelt.

3.8.3 UVgO

Durch Änderung des VgG M-V vom 12.07.2018 (GVOBl. M-V. 2018, S. 242) wurde die UVgO mit Wirkung zum 01.01.2019 eingeführt und ersetzte die bis dahin gültige Regelung der VOL/A. Das VgG M-V gilt derzeit jedoch nur noch unter der Maßgabe des § 19 TVgG fort (s.o. 3.8.2). § 4

⁸ Stand: Juli 2025.

des neuen TVgG M-V ermächtigt das für Wirtschaft zuständige Ministerium die UVgO durch Rechtsverordnung einzuführen. Dies ist am 19.04.2024 in Form der Verordnung über das Vergabeverfahren und das Verfahren zur Festlegung und Kontrolle von Mindestarbeitsbedingungen (Vergabe- und Mindestarbeitsbedingungen-Verfahrensverordnung - VgMinArbV M-V) (GVOBl. M-V 2024, 127) geschehen; die VgMinArbV M-V trat in Kraft am 15.05.2024.

3.9 Niedersachsen

3.9.1 Abfallgesetz

Nach § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206), haben öffentliche Stellen - sofern dies nicht zu unverhältnismäßigen Mehrkosten führt - bei der Beschaffung von Erzeugnissen und der Vergabe von Bauleistungen Produkte zu bevorzugen, die längerfristig genutzt, wirtschaftlich repariert und als Abfälle stofflich verwertet werden können, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger Abfällen führen oder sich eher zur umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung eignen sowie aus Abfällen hergestellt worden sind.

Die niedersächsische Vorschrift entspricht somit im Wesentlichen der Regelung des § 45 Abs. 2 KrWG des Bundes.

3.9.2 Vergabevorschriften

Zu den Zwecken des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. 2013, 259) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2019 (Nds. GVBl. S. 354), gehört gem. § 1 die Förderung der umwelt- und sozialverträglichen Beschaffung durch die öffentliche Hand.

Gem. § 10 NTVergG können öffentliche Auftraggeber bei der Festlegung der Anforderungen an zu beschaffende Gegenstände oder Leistungen berücksichtigen, inwieweit deren Erstellung, Lieferung, Nutzung und Entsorgung umweltverträglich erfolgt. Entsprechende Anforderungen müssen im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben (§ 10 S. 2 NTVergG).

Die Verwaltungsvorschriften zur nachhaltigen Beschaffung (VV-NB) vom 10.06.2025 (Nds. MBl. 2023 Nr. 41/2023, S. 883, zuletzt geändert durch Nds. MBl. 2025 Nr. 259 vom 10.06.2025) sollen eine angemessene Berücksichtigung nachhaltiger Aspekte bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen und von Rahmenvereinbarungen sicherstellen. Unter Ziff. 4 VV-NB sind die Grundlagen nachhaltiger Beschaffung geregelt, wie z. B. Begriffsbestimmungen (Ziff. 4.1) und Beschaffungsbeschränkungen (Ziff. 4.2). Ziff. 5 VV-NB enthält zahlreiche Soll-Vorschriften hinsichtlich der Leistungsbestimmung, darunter detaillierte Vorschriften zu umweltbezogenen Aspekten (Ziff. 5.2) wie etwa der Umwelt- und Gesundheitsverträglichkeit, Ressourcenschonung, Reduzierung von Emissionen, Abfallvermeidung und Förderung der Kreislaufwirtschaft (Ziff. 5.2.1). Gem. Ziff. 5.2.10 soll bei der Beschaffung von Holz und Produkten mit Holzbestandteilen in den Vertragsunterlagen der Einsatz von Holz aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung gefordert werden, sofern ein entsprechendes Angebot am Markt vorhanden ist. Gem. Ziff. 5.6 VV-NB sind bei der Ermittlung der wirtschaftlichsten Alternative durch Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen u.a. die voraussichtlichen Lebenszykluskosten zu berücksichtigen, soweit dies mit einem angemessenen Aufwand zu erfüllen ist. Die Ziff. 5.6.1 und 6.4.1 VV-NB spezifizieren die Vorgaben zur Ermittlung und Einbeziehung der Lebenszykluskosten im Rahmen der

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Die „Anwendungshinweise und Erläuterungen zu den Verwaltungsvorschriften zur nachhaltigen Beschaffung“ vom 10.06.2025 enthalten tiefergehende Informationen zur Umsetzung der VV-NB.

Die Betriebsanweisung für das Logistik Zentrum Niedersachsen, in Kraft getreten am 01.07.2021, regelt die zentrale Beschaffung von Waren und Dienstleistungen für die unmittelbare niedersächsische Landesverwaltung durch das Logistik Zentrum Niedersachsen (LZN). Gem. § 6 Abs. 3 der Betriebsanweisung ist bei Beschaffungen grundsätzlich darauf zu achten, dass u.a. auch umweltbezogene Aspekte Berücksichtigung finden.

3.9.3 UVgO

Die UVgO wurde mit Wirkung zum 01.01.2020 durch Änderung des NTVergG vom 20.11.2019 (Nds. GVBl. Nr. 20/2019, 354) in § 3 Abs. 1 NTVergG eingeführt.

3.9.4 Niedersächsisches Klimagesetz

§ 3 Abs. 2 S. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG) vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 464) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289), enthält die Regelung einer allgemeinen Vorbildfunktion der Landesverwaltung bei der Erfüllung der Klimaziele.

Gem. § 3 Abs. 3 S. 3 NKlimaG hat die Landesverwaltung – vergleichbar mit dem Berücksichtigungsgebot aus § 13 Abs. 1 S. 1 KSG – die Klimaziele in allen Angelegenheiten des Landes, insbesondere vor einer Entscheidung über Maßnahmen von finanzieller Bedeutung, zu berücksichtigen, soweit nicht im Dritten Abschnitt des NKlimaG etwas Besonderes bestimmt ist.

Mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 NKlimaG setzt sich Niedersachsen das Ziel, die jährlichen Treibhausgasemissionen der Landesverwaltung bis zum Jahr 2030 um 80 Prozent, bezogen auf die Treibhausgasemissionen der Landesverwaltung im Vergleichsjahr 1990, zu mindern und darüber hinaus die Landesverwaltung bis zum Jahr 2035 treibhausgasneutral zu organisieren. Damit bleibt die niedersächsische Regelung hinter der Zielvorgabe aus § 15 KSG, die Bundesverwaltung bis 2030 klimaneutral zu organisieren, zurück.

§ 9 NKlimaG trifft Regelungen zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen für Investitionen und Beschaffungen. Gem. § 9 Abs. 1 NKlimaG sollen im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach § 7 Abs. 2 LHO für Investitionen und Beschaffungen bei der Bestimmung der wirtschaftlichsten Lösungsalternative die Klimaziele nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 NKlimaG berücksichtigt werden. Die Absätze 2 und 3 der Vorschrift treffen dafür folgende weitere Maßgaben: Gem. § 9 Abs. 2 NKlimaG ist bei Durchführung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach § 9 Abs. 1 NKlimaG von der Landesverwaltung zur monetären Bewertung von Treibhausgasemissionen in der Regel ein CO₂-Preis mindestens in Höhe des nach § 10 Abs. 2 des Brennstoffemissionshandlungsgesetzes gültigen Mindestpreises oder Festpreises zugrunde zu legen. Gem. § 9 Abs. 3 NKlimaG sind bei Durchführung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach § 9 Abs. 1 NKlimaG von der Landesverwaltung für die zur Verfügung stehenden Lösungsalternativen die entstehenden Kosten und Einsparungen über den Lebenszyklus grundsätzlich einzubeziehen.

Eine mit § 13 Abs. 2 S. 2 KSG vergleichbare Bevorzugungspflicht für die klimafreundlichere Maßnahme bei öffentlichen Beschaffungen enthält das NKlimaG nicht.

3.10 Nordrhein-Westfalen

3.10.1 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz

§ 2 Abs. 1 S. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalens (LKrWG) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (GV. NRW. S. 443) trifft eine weitgehend mit § 45 Abs. 2 KrWG des Bundes übereinstimmende Regelung. Die Bevorzugungspflicht umweltfreundlicher Produkte steht, vergleichbar mit dem Vorbehalt aus § 45 Abs. 2 S. 2 KrWG des Bundes, unter dem Vorbehalt, dass *„die Einhaltung aller stofflichen Anforderungen für den vorgesehenen Verwendungszweck durch den Hersteller sichergestellt ist, keine wesentlichen Mehrkosten entstehen und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen“* (§ 2 Abs. 3 S. 1 LKrWG).

3.10.2 Vergabevorschriften

Das nordrhein-westfälische Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Verträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG NRW) vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), in Kraft getreten am 30.03.2018, enthält keine ausdrückliche Einbeziehung von Umweltaspekten in die öffentliche Auftragsvergabe.

3.10.3 UVgO

Mit Änderung der Verwaltungsvorschrift zu § 55 LHO durch Änderung des Runderlasses „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO)“ wurde die UVgO in Nordrhein-Westfalen mit Wirkung zum 09.06.2018 eingeführt (MinBl. NRW. 2018, 360).

3.10.4 Gesetz zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 08.07.2021 (GV. NRW. S. 908) regelt in §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 eine allgemeine Vorbildfunktion der Landesregierung und anderer öffentlicher Stellen beim Klimaschutz.

Gem. § 7 S. 1 setzt sich das Land – wie der Bund für die Bundesverwaltung in § 15 Abs. 1 S. 1 KSG – zum Ziel, bis zum Jahr 2030 eine bilanziell klimaneutrale Landesverwaltung zu erreichen. Weiter regelt § 7 in Bezug auf das Erreichen einer klimaneutralen Landesverwaltung: *„Zudem sind bis 2030 alle durch die Landesverwaltung genutzten Fahrzeuge, soweit technisch für den Dienstgebrauch geeignet, auf klimagerechte Antriebe umzustellen. Bis zum Jahr 2030 soll das ermittelte Photovoltaik-Potenzial aller geeigneten durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW betriebenen Bestandsgebäude sukzessive wirtschaftlich erschlossen werden. Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit soll die gesamte Nutzungsdauer der PV-Anlagen betrachtet werden. Bei Neubausvorhaben und umfassenden Modernisierungen muss die Photovoltaik-Nutzung geprüft und in geeigneten Fällen realisiert werden.“*

Eine ausdrückliche Regelung in Bezug auf umweltfreundliche Beschaffung trifft das Gesetz zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen nicht.

Weiterhin ist am 14. Juni 2023 das erste Klimaschutzpaket Nordrhein-Westfalen verabschiedet worden. Eine Maßnahme dieses Pakets ist die Einführung des strategischen Landeseinkaufs in Nordrhein-Westfalen gewesen. Zielstellung ist die Weiterentwicklung des Landeseinkaufs bis hin zu einem werteorientierten Einkauf, bei dem Produkte, Waren oder Dienstleistungen bewusst im Hinblick auf Nachhaltigkeit, Energieeffizienz, Treibhausgasvermeidung, Innovation oder soziale Aspekte ausgewählt werden. (Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen 2023)

3.11 Rheinland-Pfalz

3.11.1 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz

Auch das Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) von Rheinland-Pfalz vom 22.11.2013, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.07.2023 (GVBl. S. 207), enthält in § 2 Abs. 1 eine dem § 45 Abs. 2 KrWG des Bundes entsprechende Regelung, d. h. insbesondere eine Bevorzugungspflicht für umweltfreundliche Produkte und einen Vorbehalt hinsichtlich unzumutbarer Mehrkosten.

3.11.2 Vergabevorschriften

Gemäß § 1 Abs. 3 des Landestariftreuegesetz (LTTG) vom 01.12.2010 (GVBl. 2010, 426), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 26.11.2019 (GVBl. S. 333) können für die Auftragsausführung umweltbezogene Aspekte als zusätzliche Anforderung an Auftragnehmer gestellt werden, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Ziff. 3.1 der Verwaltungsvorschrift "Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz" vom 18.08.2021 (MinBl. 2021, 91) regelt im Zusammenhang mit den anzuwendenden Haushalts- und Vergabegrundsätzen, dass u.a. umweltbezogene Aspekte nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift sowie der anzuwendenden Vergabeverfahrensvorschriften (Ziff. 3.2) berücksichtigt werden. Die nachhaltige Beschaffung wird in der Verwaltungsvorschrift als Aspekt der „Strategischen Beschaffung“ aufgeführt (Ziff. 8, 8.2), für welche als allgemeiner Grundsatz gem. Ziff. 8.1 geregelt ist, dass in allen Phasen einer Beschaffung, von der Definition der Leistung über die Festlegung von Eignungs- und Zuschlagskriterien bis hin zur Vorgabe von Ausführungsbedingungen u.a. umweltbezogene Aspekte einbezogen werden können. Bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung können sich die öffentlichen Auftraggeber auch auf den Prozess oder die Methode zur Herstellung oder Erbringung der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus des Auftragsgegenstands einschließlich der Produktions- und Lieferkette beziehen, auch wenn derartige Faktoren keine materiellen Bestandteile der Leistung sind (Ziff. 8.1).

3.11.3 UVgO

Die UVgO ist nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift "Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz vom 18.08.2021 (MinBl. 2021, 91) seit dem 07.09.2021 anzuwenden (Ziff. 3.2 Buchst. a der VV „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“).

3.11.4 Landesgesetz zur Förderung des Klimaschutzes

Das Landesklimaschutzgesetz (LKSG) vom 9.07.2025 (GVBl. 2025, 257) enthält in § 13 Abs. 1 die Regelung einer allgemeinen Vorbildfunktion der öffentlichen Stellen beim Klimaschutz.

§ 13 Abs. 2 LKSG regelt ein Berücksichtigungsgebot von Klimaschutzbelangen bei allem Handeln öffentlicher Stellen, das mit § 13 Abs. 1 S. 1 KSG vergleichbar ist.

Mit § 4 Abs. 1 S. 1 LKSG setzt sich Rheinland-Pfalz zum Ziel, bis zum Jahr 2030 die Behörden, Hochschulen und sonstige Landeseinrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, soweit sie der unmittelbaren Organisationsgewalt des Landes unterliegen, sowie die Fahrzeuge des Landes und die Dienstreisen in der Gesamtbilanz klimaneutral zu organisieren. Die Regelung ist mit der Zielvorgabe aus § 15 Abs. 1 S. 1 KSG vergleichbar.

§ 14 regelt, dass „im Rahmen der Bedarfsermittlung von Baumaßnahmen [...] insbesondere Neubau und Sanierung von baulichen Anlagen [...] für die Verursachung von Treibhausgasemissionen

ein CO₂-Schattenpreis zu berücksichtigen [ist]“. Die Höhe des CO₂-Schattenpreises soll dabei mindestens 237,00 EUR pro t CO₂-eq betragen. Dies ist ein deutlich höherer Preis als dies das KSG auf Bundesebene vorsieht.

Eine ausdrückliche Regelung in Bezug auf umweltfreundliche Beschaffung trifft das LKSG nicht.

3.12 Saarland

3.12.1 Abfallwirtschaftsgesetz

Auch das Saarländische Abfallwirtschaftsgesetz (SAWG) vom 26.11.1997, zuletzt geändert durch Art. 170 des Gesetzes vom 08.12.2021 (Amtsbl. I S. 2629), enthält in § 3 Abs. 2 eine dem § 45 Abs. 2 KrWG des Bundes entsprechende Regelung. Anders als § 45 Abs. 2 S. 2 KrWG des Bundes stellt die saarländische Vorschrift die Pflicht zur Bevorzugung umweltfreundlicher Produkte unter keinen Vorbehalt.

3.12.2 Vergabevorschriften

Gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und fairen Löhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz - STFLG) vom 08.12.2021 (Amtsblatt I 2021, 2688) sollen Auftraggeber im Rahmen von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen dafür Sorge tragen, dass bei der Herstellung, Verwendung und Entsorgung von Gütern sowie durch die Ausführung der Leistung bewirkte negative Umweltauswirkungen gering gehalten werden.

Die neugefassten Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen durch die saarländische Landesverwaltung (Beschaffungsrichtlinien) vom 05.11.2020 enthalten unter Ziff. 4 u.a. umweltbezogene Beschaffungsgrundsätze. Gem. Ziff. 4.1 der Beschaffungsrichtlinien können bei der Beschaffung auch Gesichtspunkte des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit berücksichtigt werden. Gem. Ziff. 4.2 der Beschaffungsrichtlinien sind bei umweltbedeutsamen Beschaffungen bei der Erkundung des Marktes auch Ermittlungen darüber anzustellen, welche umweltfreundlichen Lösungen angeboten werden. Außerdem ist die Leistungsbeschreibung im Sinne von § 31 VgV bzw. § 23 UVgO so zu fassen, dass etwaige Gesichtspunkte des Umweltschutzes vorgegeben werden (konstruktive Leistungsbeschreibung); in geeigneten Fällen sind Umwelteigenschaften im Wege der funktionalen Leistungsbeschreibung vorzugeben (Ziff. 4.2 der Beschaffungsrichtlinien). Bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots sind alle auftragsbezogenen Umstände – z. B. umweltbezogene – bei der Wertung der Angebote zu berücksichtigen (Ziff. 4.7 der Beschaffungsrichtlinien). Gem. § 4.3 der Beschaffungsrichtlinien darf in der Regel ausschließlich Recyclingpapier beschafft werden, das mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ ausgezeichnet ist oder diesem Umweltzeichen nachweislich entspricht.

3.12.3 UVgO

Das Saarland hat die UVgO zum 01.03.2018 durch Änderung der Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Landeshaushaltsordnung (LHO) (ABl. 2018, 99) eingeführt (Ziff. 2 der VV zu § 55 LHO).

3.12.4 Saarländisches Klimaschutzgesetz

Das Gesetz Nr. 2107 zum Klimaschutz im Saarland (Saarländisches Klimaschutzgesetz - SKSG) vom 12.07.2023 (Abl. I 2023, 620) enthält in § 10 Abs. 1 die Regelung einer allgemeinen Vorbildfunktion der öffentlichen Stellen bei der Verbesserung des Klimaschutzes.

§ 10 Abs. 2 regelt ein Berücksichtigungsgebot, demnach die Belange des Klimaschutzes bei allem Handeln öffentlicher Stellen zu berücksichtigen sind, welches mit dem Berücksichtigungsgebot aus § 13 Abs. 1 S. 1 KSG vergleichbar ist.

In § 10 Abs. 3 S. 1 SKSG setzt sich das Saarland zum Ziel, bis zum Jahr 2035 die Behörden, Hochschulen und sonstigen Landeseinrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, soweit sie der unmittelbaren Organisationsgewalt des Landes unterliegen, weitgehend netto-treibhausgasneutral zu organisieren und die Netto-Treibhausgasneutralität deutlich vor dem Jahr 2045 zu erreichen. Damit bleibt die saarländische Regelung hinter der Zielvorgabe aus § 15 KSG, die Bundesverwaltung bis 2030 klimaneutral zu organisieren, zurück.

Gem. § 10 Abs. 4 SKSG sollen Hochbaumaßnahmen für Dienststellen und sonstige Einrichtungen der Landesverwaltung den Grundsätzen des nachhaltigen Bauens in angemessener Weise Rechnung tragen; für Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt dies, soweit sie Landesrecht ausführen.

Eine ausdrückliche Regelung in Bezug auf umweltfreundliche Beschaffung trifft das SKSG nicht.

3.13 Sachsen

3.13.1 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz

Nach § 10 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) vom 22.02.2019 (SächsGVBl. S. 187) hat die öffentliche Hand (Freistaat Sachsen, Landkreise, kreisfreie Städte und Gemeinden und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts) insbesondere bei Planungen, Baumaßnahmen und im Beschaffungswesen vorbildhaft zur Erreichung der Ziele der Kreislaufwirtschaft beizutragen. Finanzielle Mehrbelastungen und Minderungen unwesentlicher Gebrauchseigenschaften sind hierzu in angemessenem Umfang hinzunehmen. Ein Ausschluss von Recyclingmaterial/-produkten kommt nur im Ausnahmefall in Betracht und ist nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren. Das kann ein ausdrücklicher Ausschluss sein oder auch ein faktischer Ausschluss von Recyclingmaterial z. B. durch Vorgabe bestimmter technischer Spezifikationen. Ausschlussgründe können rechtliche oder technische Gründe sein oder Gründe des § 6 Abs. 2 KrWG (Vorrang der ganzheitlich betrachteten umweltfreundlichsten Option, technische Möglichkeit und wirtschaftliche Zumutbarkeit des Einsatzes). Auch hier kommt es auf den Einzelfall an.

Dritte, denen die öffentliche Hand Einrichtungen oder Grundstücke zur Verfügung stellt, sind zu entsprechender Handhabung vertraglich zu verpflichten. Außerdem hat die öffentliche Hand auf die juristischen Personen des Privatrechts, an denen eine Beteiligung besteht, auf entsprechende Handhabung hinzuwirken.

Im Übrigen gilt gem. § 10 S. 7 SächsKrWBodSchG § 45 Abs. 1 Satz 2 KrWG des Bundes entsprechend. Der Verweis bezieht sich auf die Prüfpflicht des zum Zeitpunkt des Erlasses der sächsischen Vorschrift noch geltenden § 45 Abs. 1 S. 2 KrWG des Bundes a.F.⁹ Aufgrund der in § 10 S. 7

⁹ „Insbesondere haben sie [Die Behörden des Bundes sowie die der Aufsicht des Bundes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Sondervermögen und sonstigen Stellen] unter Berücksichtigung der §§ 6 bis 8 bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, der Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen zu prüfen, ob und in welchem Umfang

1. Erzeugnisse eingesetzt werden können,

a) die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen,

b) die im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu schadstoffärmeren Abfällen führen oder

c) die durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling aus Abfällen hergestellt worden sind, sowie

SächsKrWBodSchG angeordneten entsprechenden Anwendung gilt somit eine Prüfpflicht hinsichtlich der Verwendung umweltfreundlicher Erzeugnisse bei der Beschaffung trotz Wegfalls des § 45 Abs. 1 S. 2 KrWG fort.

3.13.2 Vergabevorschriften

Das Sächsische Vergabegesetz (SächsVergabeG) vom 14.02.2013 (SächsGVBl. S. 109), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 18 des Gesetzes vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245), enthält keine unmittelbaren Aussagen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeits-, Umwelt- oder Klimaschutzaspekten. § 5 Abs. 1 SächsVergabeG (Prüfung und Wertung der Angebote) regelt, dass der Zuschlag auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen ist, wobei der niedrigste Angebotspreis allein nicht entscheidend ist.

Die Entscheidung, ob ökologische (sowie innovative und soziale) Aspekte bei einer Beschaffung berücksichtigt werden, trifft jeweils der Bedarfsträger. Das Sächsische Vergabegesetz steht mit seinem Ziel, das „wirtschaftlichste Angebot“ zu wählen, einer Berücksichtigung von Nachhaltigkeits-, Umwelt- und Klimaschutzaspekten nicht entgegen.

Die Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) vom 27.06.2005 (SächsABl. SDr. S. 226), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 20.12.2023 (SächsABl. 2024 S. 97), regeln in Ziff. 2.1 zu § 7 der Sächsischen Haushaltsordnung, dass bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung auch zu prüfen ist, welche Auswirkungen der verfolgte Zweck auf andere, dem Staat ebenfalls obliegende Verpflichtungen hat; solche Verpflichtungen ergeben sich beispielsweise aus dem Schutz von Natur und Umwelt.

Anlage 4 zu der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 2023 und 2024 (VwV-HWiF 2023/2024) umweltbezogene Grundsätze für die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen, wie z. B. dass vorrangig Batterieelektrische Fahrzeuge anzuschaffen sind und bei der Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotor darauf zu achten ist, dass die Abgasnorm 6d-ISC-FCM erfüllt wird.

3.14 Sachsen-Anhalt

3.14.1 Abfallgesetz

Auch das Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.12.2015 (GVBl. LSA S. 610), enthält in § 2 Abs. 1 eine mit dem § 45 Abs. 2 KrWG des Bundes vergleichbare Regelung einschließlich einer Bevorzugungspflicht für umweltfreundliche Produkte; diese steht auch in vergleichbarer Weise unter dem Vorbehalt des „wirtschaftlich Zumutbaren“ sowie entgegenstehender Rechtsvorschriften.

3.14.2 Vergabevorschriften

Gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt - TVergG LSA) vom 07.12.2022 (GVBl. LSA 2022, 367) können im Vergabeverfahren zusätzliche Anforderungen berücksichtigt werden, die u.a. umweltbezogene Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ergeben. Als umweltbezogener Aspekt

2. die nach dem Gebrauch der Erzeugnisse entstandenen Abfälle unter besonderer Beachtung des Vorrangs der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings verwertet werden können.“

(abrufbar unter <https://www.buzer.de/gesetz/10089/al112503-0.htm>).

nach § 5 Abs. 1 TVergG LSA kann insbesondere die Energieeffizienz berücksichtigt werden. Gem. § 5 Abs. 4 TVergG LSA können *„bei der technischen Spezifikation eines öffentlichen Auftrags [...] Umwelteigenschaften und Auswirkungen bestimmter Warengruppen oder Dienstleistungen auf die Umwelt festgelegt werden. Hierzu können geeignete Spezifikationen verwendet werden, die in Umweltgütezeichen definiert sind. Außerdem können Anforderungen an die technische Leistungsfähigkeit des Bieters gestellt werden. Diese können bei umweltrelevanten öffentlichen Bau- und Dienstleistungsaufträgen in der Angabe der Umweltmanagementmaßnahmen bestehen, die bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags zur Anwendung kommen sollen. Zum Nachweis dafür, dass der Bieter bestimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllt, kann der öffentliche Auftraggeber die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen verlangen. [...]“*.

3.14.3 UVgO

Mit Inkrafttreten des TVergG LSA wurde die UVgO gem § 1 Abs. 2 Nr. 1 TVergG in Sachsen-Anhalt zum 01.03.2023 eingeführt; die Bestimmungen des TVergG und der aufgrund des TVergG LSA erlassenen Verordnungen gehen der UVgO jedoch vor (§ 1 Abs. 2 S. 2 TVergG LSA).

3.15 Schleswig-Holstein

3.15.1 Abfallwirtschaftsgesetz

Nach § 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LAbfWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1999, zuletzt geändert durch Art. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 06.12.2022 (GVOBl. S. 1002), sollen öffentliche Verwaltungsträger insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen *„vorrangig umweltschonende und aus Abfällen hergestellte Erzeugnisse verwenden“*.

Anders als § 45 Abs. 2 KrWG enthält die schleswig-holsteinische Vorschrift somit lediglich eine Sollvorschrift und enthält außerdem keinen Vorbehalt.

3.15.2 Vergabevorschriften

Das Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH) vom 08.02.2019 (GVOBl. S. 40) regelt in § 2 Abs. 1 S. 2 VGSH, dass bei der Vergabe gem. § 97 Abs. 3 GWB Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale, gleichstellungs- und umweltbezogene Aspekte Berücksichtigung finden können. Strategische Ziele und Nachhaltigkeitsaspekte können in jeder Phase eines Vergabeverfahrens, von der Definition der Leistung über die Festlegung von Eignungs- und Zuschlagskriterien bis hin zur Vorgabe von Ausführungsbedingungen einbezogen werden, § 2 Abs. 1 S. 3 VGSH.

Die Landesbeschaffungsordnung Schleswig-Holstein vom 13.12.2022 (Amtsbl. SH 2023, 36) regelt in Ziff. 9 die Grundsätze der „Verantwortungsvollen Beschaffung“. Gem. Ziff. 9.1 der Landesbeschaffungsordnung hat die Beschaffung nach nachhaltigen, d. h. qualitativen, innovativen, sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten und den Grundsätzen des fairen Handels, zu erfolgen, soweit im VGSH samt Anwendungshinweisen des zuständigen Ministeriums, der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung (SHVgVO) und dem GWB nichts Gegenteiliges geregelt ist. Ziff. 9.3 der Landesbeschaffungsordnung regelt konkreter, dass, *„sofern in einer Produktgruppe das Umweltzeichen „Blauer Engel“ oder ein Umweltzeichen mit entsprechenden Standards vergeben wird, [...] möglichst nur Produkte, die mit einem solchen Umweltzeichen ausgezeichnet sind, beschafft werden [sollen].“* Gem. Ziff. 9.5 sind der Beschaffung auch Aspekte der energieeffizientesten Systemlösung zu prüfen. Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots sind neben den Anschaffungskosten auch die voraussichtlichen Betriebskosten über die Nutzungsdauer – vor allem die Kosten für den Energieverbrauch – sowie die Entsorgungskosten zu

berücksichtigen. Gem. Ziff. 9.6 der Landesbeschaffungsordnung sind aus Gründen der Nachhaltigkeit und der Klimaschutzziele der Landesregierung Kleinstbestellungen auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Zudem wird „mit der Erarbeitung eines praxisnahen Leitfadens zur umweltfreundlichen Beschaffung [...] eine Aufgabe aus dem Arbeitsprogramm umgesetzt: Der Leitfaden für eine nachhaltige Beschaffung ist nach seiner Veröffentlichung für alle aus Mitteln des Landeshaushalts getätigten Beschaffungen obligatorisch anzuwenden“ (Ziff. 9.6 der Landesbeschaffungsordnung). Der Leitfaden ist derzeit noch nicht veröffentlicht¹⁰.

3.15.3 UVgO

Die UVgO wurde durch das Gesetz zur Änderung des Vergaberechts in Schleswig-Holstein vom 08.02.2019 in § 3 Abs. 1 Nr. 1 VGSH eingeführt (GVOBl. 2019, 40). Sie ist nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 SHVgVO anzuwenden.

3.15.4 Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein

Das Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein (EWKG) vom 07.03.2017 (GVOBl. 2017, 124), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, §§ 2, 10, 16, 25 bis 27, 28, 31, 35 neu gefasst sowie Inhaltsübersicht und §§ 5, 7, 11, 13 bis 15, 17 bis 24, 29, 30, 33, 34 sowie 36 bis 41 neu hinzugefügt (Art. 1 Ges. v. 25.03.2025, GVOBl. 2025 Nr. 26), enthält in § 6 Abs. 1 S. 1 die Regelung einer allgemeinen Vorbildfunktion der Landesregierung beim Klimaschutz.

Des Weiteren regelt § 6 Abs. 1 S. 2 EWKG, dass die direkten Emissionen für eine treibhausgasneutrale Landesverwaltung bis 2040 bilanziell vollständig reduziert werden sollen. Für die Emissionen der Landesverwaltung gilt als Zwischenziel eine Minderung der Emissionen um mindestens 65 Prozent bis 2030 gegenüber dem Durchschnitt der Referenzperiode 2015 bis 2017 (§ 6 Abs. 1 S. 3 EWKG). Dieses Ziel bleibt somit hinter der Zielvorgabe des § 15 Abs. 1 S. 1 KSG, die Bundesverwaltung bereits bis 2030 klimaneutral zu organisieren, zurück. Für das Ziel der Treibhausgasneutralität erteilt § 6 Abs. 1 EWKG in den folgenden Sätzen detaillierte Vorgaben, z. B. soll bis zum Jahr 2040 die Strom- und Wärmeversorgung von Landesliegenschaften CO₂-frei erfolgen und bei Baumaßnahmen an Landesliegenschaften sollen in der Regel nachwachsende, recycelte oder recyclingfähige Baumaterialien standardmäßig verwendet werden.

Gem. § 6 Abs. 2 S. 5 EWKG ist bei geeigneten Variantenuntersuchungen zur Wirtschaftlichkeit von Baumaßnahmen und Beschaffungen nach § 7 Abs. 1 LHO für die Beachtung ökologischer Folgekosten ein kalkulatorischer Preis für vermiedene CO₂-Emissionen vergleichend zu ermitteln (CO₂-Schattenpreis).

Eine mit § 13 Abs. 2 S. 2 KSG vergleichbare Bevorzugungspflicht für die klimafreundlichere Maßnahme bei öffentlichen Beschaffungen enthält das EWKG nicht.

3.16 Thüringen

3.16.1 Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz

Das Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23.11.2017, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731, 741), enthält in § 2 Abs. 2 eine mit dem § 45 Abs. 2 KrWG des Bundes vergleichbare Regelung. Insbesondere regelt sie ebenso eine Bevorzugungspflicht für umweltfreundliche Produkte und stellt diese unter den Vorbehalt, dass die umweltfreundlichen Erzeugnisse „wie andere Erzeugnisse für den

¹⁰ Stand: 17.07.2025

vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht entgegenstehen“ (§ 2 Abs. 2 a.E. ThürAGKrWG).

3.16.2 Vergabevorschriften

§ 4 des Thüringer Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Thüringer Vergabegesetz - ThürVgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2020 (GVBl. 2020, 29), zuletzt mehrfach geändert und §§ 4 und 8 neu gefasst durch das Gesetz vom 16.11.2023 (GVBl. 331), enthält u.a. Regelungen zur umweltverträglichen Beschaffung und Berücksichtigung umweltbezogener und sozialer Aspekte im Vergabeverfahren.

Gem. § 4 Abs. 1 S. 1 ThürVgG sollen staatliche Auftraggeber bei der Beschaffung eines Investitionsguts mit einem Stückwert von mehr als 1.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) neben den voraussichtlichen Anschaffungskosten unter Berücksichtigung des Lebenszyklusprinzips die voraussichtlichen Betriebskosten über die Nutzungsdauer, die Kosten für den Energieverbrauch sowie die Entsorgungskosten berücksichtigen.

Gem. § 4 Abs. 3 ThürVgG können umweltbezogene und soziale Aspekte auf allen Stufen des Vergabeverfahrens, namentlich bei der Definition des Auftragsgegenstands, dessen technischer Spezifikation, der Auswahl der Bieter, der Erteilung des Zuschlags und den Bedingungen für die Ausführung des Auftrags berücksichtigt werden, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit der Auftragsleistung stehen und in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen angegeben sind. § 4 Abs. 4 ThürVgG definiert, was für Aspekte diesbezüglich insbesondere in Betracht kommen (z. B. die Verwendung ressourcenschonend hergestellter Produkte und Materialien, § 4 Abs. 4 Nr. 2 ThürVgG).

Nach Maßgabe des § 4 Abs. 5 ThürVgG können Auftraggeber bereits bei der Definition des Auftragsgegenstands oder bei der technischen Spezifikation eines Auftrags Umweltaspekte einbeziehen.

Macht ein Auftraggeber von der in § 4 Abs. 6 S. 1 ThürVgG eingeräumten Möglichkeit, zusätzliche Bedingungen für die Ausführung des Auftrags vorzuschreiben, Gebrauch, so soll gem. § 4 Abs. 6 S. 2 ThürVgG in geeigneten Fällen für die Ausführung des Auftrags mindestens ein umweltbezogener Aspekt vorgeschrieben werden, sofern nicht bereits im Rahmen der Leistungsbeschreibung oder der Zuschlagskriterien mindestens ein umweltbezogener Aspekt vorgegeben wurde. § 4 Abs. 6 S. 3 ThürVgG enthält Beispiele für umweltfreundliche und energieeffiziente Produkte, Materialien und Verfahren, die in dem Zusammenhang als umweltbezogene Aspekte gelten.

In Folge der Änderungen des ThürVgG zum 16.11.2023, die zum 01.01.2024 in Kraft getreten sind, wurde auch die ThürVVöÄ novelliert und an die neuen Regelungen des Gesetzes angepasst. Die neue Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge (ThürVVöÄ) 27.03.2025 (ThürStAnz. Nr. 15 vom 14.04.2025 S. 469) enthält jedoch keine ausführlichen Erläuterungen und weiterführende Hinweise zu § 4 ThürVgG.

3.16.3 UVgO

Durch das Gesetz zur Änderung des ThürVgG (GVBl. 2019, 315) ist die UVgO seit dem 01.12.2019 gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 ThürVgG anzuwenden.

3.16.4 Thüringer Klimagesetz

Das Thüringer Gesetz zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Thüringer Klimagesetz - ThürKlimaG) vom 18.12.2018 (GVBl. 2018, 816), letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 272, 273), enthält in

§ 7 Abs. 1 die Regelung einer allgemeinen Vorbildfunktion der öffentlichen Stellen beim Klimaschutz. Diese Vorbildfunktion wird im Gesetz an anderer Stelle konkretisiert, z. B. im Bereich Unterstützung des Ausbaus nachhaltiger Mobilität (§ 5 Abs. 1 S. 3 ThürKlimaG).

§ 2 Abs. 5 S. 1 ThürKlimaG bestimmt, dass die Landesregierung die Ziele dieses Gesetzes als Querschnittsziele in allen Bereichen der Landespolitik zu berücksichtigen hat.

Gem. § 7 Abs. 3 S. 1 ThürKlimaG soll die Landesregierung – wie der Bund in Bezug auf die Bundesverwaltung, § 15 Abs. 1 S. 1 KSG, – die unmittelbare Landesverwaltung bis zum Jahr 2030 klimaneutral organisieren.

Eine ausdrückliche Regelung in Bezug auf umweltfreundliche Beschaffung trifft das ThürKlimaG nicht.

4 Zusammenfassung

In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die oben dargestellten wichtigsten Regelungen der Bundesländer zur umweltfreundlichen Beschaffung zusammengefasst. Anhand dieser tabellarischen Übersicht wird verdeutlicht, dass das Anforderungsniveau zwischen den Bundesländern schwankt. Als ambitionierte Bundesländer gehen voran: Berlin, Bremen und Hamburg; Nachholbedarf ist bei den Bundesländern Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt zu sehen.

Tabelle 2: Tabellarischer Überblick über Regelungen der Bundesländer

Bundesland	Berücksichtigung von Umweltkriterien bei Beschaffungen im Kreislaufwirtschaftsrecht	Berücksichtigung von Umweltkriterien bei Beschaffungen im Vergaberecht	Vorgaben zur umweltfreundlichen Beschaffung im Landes-Klimaschutzgesetz	Konkrete Vorgaben Holz	Konkrete Vorgaben Papier	Konkrete Vorgaben zu Lebenszykluskosten
Baden-Württemberg	Sollvorschrift, § 2 Abs. 3 LKreiWiG (Bevorzugung)	Mussvorschrift, Ziff. 11 VwV Beschaffung (Prüfpflicht im Oberschwellenbereich, Berücksichtigungspflicht im Unterschwellenbereich); Mussvorschrift, Ziff. 11 (Bevorzugungspflicht)	Sollvorschrift, § 8 Abs. 2 KlimaG BW (CO ₂ -Schattenpreis)	Übernahme des „Gemeinsamen Erlasses zur Beschaffung von Holzprodukten“ vom 22.12.2010 und des „Gemeinsamen Leitfadens zur Beschaffung von Holzprodukten“ vom 06.10.2017	Ziff. 11.2.3 VwV Beschaffung	Ja
Bayern	Mussvorschrift, Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 BayAbfG (Berücksichtigungspflicht)	Mussvorschriften, öAUMwR	Nein	Ziff. 2.3 öAUMwR	Nein	Ziff. 5 öAUMwR
Berlin	Mussvorschrift, § 23 Abs. 2 KrW-/AbfG Bln (Bevorzugungspflicht)	Mussvorschrift, § 7 Abs. 1 BerlAVG (Berücksichtigungspflicht), Mussvorschriften, VwVBU	Nein	Anhang 1 VwVBU	Anhang 1 VwVBU	§ 7 Abs. 1 BerlAVG, VwVBU und Anhänge 1 – 6 VwVBU
Brandenburg	Sollvorschrift, § 27 Abs. 2 BbgAbfBodG (Bevorzugung)	Sollvorschrift für an § 55 LHO gebundene Auftraggeber, § 3 Abs. 4 S. 3 BbgVergG Kannvorschrift für alle übrigen öffentlichen	Kein Klimaschutzgesetz	Übernahme Holzerlass unklar	Nein	Nein

Bundesland	Berücksichtigung von Umweltkriterien bei Beschaffungen im Kreislaufwirtschaftsrecht	Berücksichtigung von Umweltkriterien bei Beschaffungen im Vergaberecht	Vorgaben zur umweltfreundlichen Beschaffung im Landes-Klimaschutzgesetz	Konkrete Vorgaben Holz	Konkrete Vorgaben Papier	Konkrete Vorgaben zu Lebenszykluskosten
		Auftraggeber, § 3 Abs. 4 BbgVergG				
Bremen	Mussvorschrift § 2 Abs. 2 S. 1 BremAG-KrW-/AbfG (Abfallvermeidungspflicht; Mussvorschrift, § 2 Abs. 2 S. 2 BremAG-KrW-/AbfG (Bevorzugungspflicht)	Mussvorschrift, § 19 Abs. 1 Bremisches Tarifreue- und Vergabegesetz; Mussvorschrift, § 9 VVBesch i.V.m. § 19 TtVG und § 9 BremKG	Mussvorschriften, § 9 BremKEG i.V.m. Anlage 2 zur VVBesch (Umweltanforderungen an bestimmte Beschaffungsvorgänge)	§ 1 der Anlage 2 zu § 9 VVBesch	§ 1 der Anlage 2 zu § 9 VVBesch	§ 7 Abs. 1 S. 3 VVBesch
Hamburg	Mussvorschrift, § 2 Abs. 1 HmbAbfG	Mussvorschrift, § 3b Abs. 1 HmbVgG; Sollvorschriften § 3b Abs. 2-7, 9 HmbVgG; Kannvorschrift § 3b Abs. 8 HmbVgG; Mussvorschriften aus Umweltleitfaden 2019	Nein	Ziff. 4.14.2.1 Umweltleitfaden 2019, HmbVgRL und VV-Bau Ziff. 4.2.3 Nachhaltigkeitsleitfaden 2024	Ziff. 4.1.2.1 Umweltleitfaden 2019 und Staatsrätebeschluss vom 10.04.2017 Ziff. 4.2.1 Nachhaltigkeitsleitfaden 2024	§ 3b Abs. 2 HmbVgG und Nachhaltigkeitsleitfaden 2024
Hessen	Mussvorschrift, § 7 Abs. 1 HAKrWG (Bevorzugungspflicht)	Mussvorschrift, § 3 Abs. 1 S. 1 HVTG; Kannvorschrift, § 3 Abs. 1 S. 2 HVTG	Mussvorschrift, § 7 Abs. 4 HKlimaG (CO ₂ -Preis)	Übernahme des „Gemeinsamen Erlasses zur Beschaffung von Holzprodukten“ vom 22.12.2010 durch Erlass des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 16.06.2011	Nein	Nein

Bundesland	Berücksichtigung von Umweltkriterien bei Beschaffungen im Kreislaufwirtschaftsrecht	Berücksichtigung von Umweltkriterien bei Beschaffungen im Vergaberecht	Vorgaben zur umweltfreundlichen Beschaffung im Landes-Klimaschutzgesetz	Konkrete Vorgaben Holz	Konkrete Vorgaben Papier	Konkrete Vorgaben zu Lebenszykluskosten
Mecklenburg-Vorpommern	Mussvorschrift, § 2 Abs. 2 Nr. 2 AbfWG M-V (Bevorzugungspflicht)	Mussvorschrift, § 3 Abs. 3 S. 1 TVgV M-V (vorbehaltlich der Anwendbarkeit gem. § 19 TVgV M-V, bis dahin gilt § 5 Abs. 2 VgG M-V fort ¹¹); Mussvorschrift, Ziff. 2.1 Buchst. f BeschffRI M-V	Kein Klimaschutzgesetz	Übernahme Holzerlass unklar	Nein	Nein
Niedersachsen	Mussvorschrift, e, § 3 Abs. 2 NAbfG (Bevorzugungspflicht)	Kannvorschrift, § 10 NTVergG; Mussvorschrift, § 6 Abs. 3 Betriebsanweisung für das Logistik Zentrum Niedersachsen	Sollvorschriften, § 9 NKlimaG (Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen für Beschaffungen) (CO2-Preis)	Ziff. 5.2.10 VV-NB	Nein	Ja, im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Ziff. 5.6, 5.6.1, 6.4.1 VV-NB; § 9 Abs. 3 NKlimaG
Nordrhein-Westfalen	Mussvorschrift, § 2 Abs. 1 LKrWG (Bevorzugungspflicht)	Nein	Nein	Übernahme Holzerlass unklar	Nein	Nein
Rheinland-Pfalz	Mussvorschrift, § 2 Abs. 1 LKrWG (Bevorzugungspflicht)	Kannvorschrift, § 1 Abs. 3 LTTG; Mussvorschrift, Ziff. 3.1, 8.1 VwV Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz	Mussvorschrift, § 14 LKSG (Anwendung CO2-Schattenpreis i.R.d. Bedarfsermittlung)	Übernahme Holzerlass unklar	Nein	Nein

¹¹ Stand: 23.01.2024

Bundesland	Berücksichtigung von Umweltkriterien bei Beschaffungen im Kreislaufwirtschaftsrecht	Berücksichtigung von Umweltkriterien bei Beschaffungen im Vergaberecht	Vorgaben zur umweltfreundlichen Beschaffung im Landes-Klimaschutzgesetz	Konkrete Vorgaben Holz	Konkrete Vorgaben Papier	Konkrete Vorgaben zu Lebenszykluskosten
Saarland	Mussvorschrift, § 3 Abs. 2 SAWG (Bevorzugungspflicht)	Sollvorschrift, § 11 Abs. 1 STFLG; Kannvorschrift, Ziff. 4.1 der Beschaffungsrichtlinien	Nein	Übernahme Holzerlass unklar	Ziff. 4.3 der Beschaffungsrichtlinien	Nein
Sachsen	Mussvorschrift, § 10 SächsKrWBodSchG	Mussvorschrift, Ziff. 2.1 zu § 7 VwVSäHO (Prüfpflicht); Mussvorschriften, Anl. 4 zur VwV-HWIF 2023/2024	Kein Klimaschutzgesetz	Übernahme Holzerlass unklar	Nein	Nein
Sachsen-Anhalt	Mussvorschrift, § 2 Abs. 1 AbfG LSA (Bevorzugungspflicht)	Kannvorschrift, § 5 Abs. 1 TVergG LSA	Kein Klimaschutzgesetz	Übernahme Holzerlass unklar	Nein	Nein
Schleswig-Holstein	Sollvorschrift, § 2 LABfWG	Kannvorschrift, § 2 Abs. 1 VGSH i.V.m. § 97 Abs. 3 GWB; Mussvorschrift, Ziff. 9.1 Landesbeschaffungsordnung Schleswig-Holstein	Mussvorschrift, 6 Abs. 2 S. 5 EWKG (CO ₂ -Schattenpreis)	Übernahme Holzerlass unklar	Nein	Nein
Thüringen	Mussvorschrift, § 2 Abs. 2 ThürAGKrWG (Bevorzugungspflicht)	Sollvorschrift, § 4 Abs. 1 ThürVgG; Kannvorschriften, § 4 Abs. 3, 5, 6 S. 1 ThürVgG; Sollvorschrift, § 4 Abs. 6 S. 2 ThürVgG	Nein	Übernahme Holzerlass unklar	Nein	§ 4 Abs. 1 ThürVgG, Ziff. 4.4.6 (3) ThürVVöA

5 Quellenverzeichnis

Allgemein

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen (AVV Klima) vom 19.10.2021. Online verfügbar unter: https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund_19102021_IB3.htm, zuletzt geprüft am: 16.07.2025.

Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235), Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/ksg/BJNR251310019.html>, zuletzt geprüft am: 16.07.2025.

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Bekanntmachung der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwelvenvergabeordnung – UVgO). Ausgabe 2017. Online verfügbar unter: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/U/unterschwelvenvergabeordnung-uvgo.pdf?blob=publicationFile&v=8>, zuletzt geprüft am: 16.07.2025.

Gemeinsamer Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten vom 22.12.2010. Online verfügbar unter: http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund_22122010_NII4421040.htm, zuletzt geprüft am: 16.07.2025.

Gemeinsamer Leitfaden zum Gemeinsamen Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten vom 22. 12.2010 der am Erlass beteiligten Bundesministerien (GMBL 2017 Nr. 41/42, S. 778). Online verfügbar unter: https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund_06102017_534625050005.htm, zuletzt geprüft am: 16.07.2025.

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2013 (BGBl. 2013 Teil I S. 1738), zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 5.12.2024 I Nr. 400. Online verfügbar unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/gwb/>, zuletzt geprüft am: 16.07.2025.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html>, zuletzt geprüft am: 16.07.2025.

Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. 02.2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/>, zuletzt geprüft am: 16.07.2025.

Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2009 über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge. Online verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32009L0033>, zuletzt geprüft am: 16.07.2025.

Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG Text von Bedeutung für den EWR. Online verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32014L0024>, zuletzt geprüft am: 16.07.2025.

Schneider (2023): Rechtsgutachten umweltfreundliche öffentliche Beschaffung. Aktualisierung 2022, UBA-Texte 46/2023. Online verfügbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/meldungen/479/publikationen/texte_46-2023_rechtsgutachten_umweltfreundliche_oeffentliche_beschaffung.pdf, zuletzt geprüft am 16.07.2025.

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) – Ausgabe 2019 – vom 31.01.2019 (Banz AT 19.02.2019 B2). Online verfügbar unter: https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund_31012019_BWI781063060120180001604634.htm, zuletzt geprüft am: 16.07.2025.

Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge. Online verfügbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/vgv_2016/, zuletzt geprüft am: 16.07.2025.

Baden-Württemberg

Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) zu § 55 LHO vom 08.07.2022 (GABl. 2022, 506). Online verfügbar unter: https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/VVBW-VVBW000037629/part/S_zuletzt_geprueft_am_17.07.2025.

Baden-Württemberg. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus (2025): Handlungsleitfaden für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen durch Behörden, Betriebe und Einrichtungen des Landes (Handlungsleitfaden Beschaffung) (Stand: Juni 2025). Online verfügbar unter: https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/Handlungsleitfaden_Beschaffung_Juni2025.pdf, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Bekanntmachung des Finanzministeriums über die Neuherausgabe des Vergabe- und Vertragshandbuchs des Bundes mit landesspezifischen Ergänzungen 2018 vom 18.05.2018 (GABl. 341). Online verfügbar unter: <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/VB-BW-AD-GABI2018-6-341>, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (2023): Auf dem Weg in die klimaneutrale Landesverwaltung 2030. Dritter Forschungsbericht zur CO₂-Bilanz 2010-2021, Stand 08/2023. Online verfügbar unter: https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Klima/Dritter-Fortschrittsbericht-klimaneutrale-Landesverwaltung-August-2023.pdf, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz – LkreiWiG) vom 17. Dezember 2020, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 44). Online verfügbar unter: <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-KrWGBWp2/part/X>, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) vom 07.02.2023 (GBl. 2023, 26). Online verfügbar unter: <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-KlimaSchGBW2023rahmen/part/X>, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Landtag von Baden-Württemberg, Antrag des Abgeordneten Nikolai Reith u.a. FDP DVP und Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, Verfahren und Optimierung der öffentlichen Auftragsvergabe in Baden-Württemberg, LT-Drs. 17/4324 v. 02.03.2023. Online verfügbar unter: https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP17/Drucksachen/4000/17_4324_D.pdf, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Landtag von Baden-Württemberg, Antrag der Abgeordneten Dr. Gisela Splett u.a. GRÜNE und Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums, Ökologische öffentliche Beschaffung, LT-Drs. 14/2012 v. 20.11.2007 (zur Übernahme der von der Bundesregierung entwickelten Beschaffungsrichtlinien für Holz und Holzprodukte, S. 8). Online verfügbar unter: https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP14/Drucksachen/2000/14_2012_D.pdf, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg & LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2021): Nachhaltige Beschaffung konkret – Arbeitshilfe für den umweltfreundlichen und sozialverträglichen Einkauf in Kommunen, Stand 05/2021. Online verfügbar unter: https://www.nachhaltigkeitsstrategie.de/fileadmin/Downloads/Publikationen/Kommunen/2021-05_KIN_Leitfaden-N-Beschaffung_BF.pdf, zuletzt geprüft am 17.07.2025.

Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung) Vom 23. Juli 2024, - Az.: WM17-02-134/171 -(GABl. 2024, 623). Online verfügbar unter: https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/VwV_Beschaffung_vom_23._Juli_2024.pdf, zuletzt geprüft am 17.07.2025.

Bayern

Bayerisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) vom 23.11.2020 (GVBl. S. 598, 656, BayRS 2129-5-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2022 (GVBl. S. 704). Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKlimaG/true>, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Bayrisches Landesamt für Umwelt (2021): Umwelt- und Klimaschutz in Behörden – Ein Leitfaden, Stand: Januar 2021. Online verfügbar unter: [Umwelt- und Klimaschutz in Behörden - Ein Leitfaden - Publikationsshop der Bayerischen Staatsregierung \(bayern.de\)](https://www.umwelt.bayern.de/publikationsshop/leitfaden), zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VvöA) vom 14.11.2017 (AllMBl. S. 507). Online verfügbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/allmbl/2017/11/allmbl-2017-11.pdf#page=3>, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 22.08.2019 zur Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Gesamtausgabe 2019 (BayMBl. Nr. 357). Online verfügbar unter: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_731_B_10605/true, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) vom 24. März 2020 (BayMBl. Nr. 155), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 18. Dezember 2024 (BayMBl. Nr. 665) geändert worden ist. Online verfügbar unter: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_73_W_11032, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286). Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAbfAlG/true>, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Kompetenzzentrum für Ernährung (KErn) an der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) Vergabe von Verpflegungsleistungen – Qualitätsstandards verankern, Stand: Oktober 2022. Online verfügbar unter: https://www.kern.bayern.de/mam/cms03/shop/flyer/dateien/221024_vergabe_auflage3_6.pdf, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAumwR) vom 28.04.2009 (AllMBl. S. 163, StAnz. Nr. 19). Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV160136/true>, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Gesamtausgabe 2019. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 22. August 2019, Az. Z5-40011-1-5 (BayMBl. Nr. 357). Online verfügbar unter: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_731_B_10605, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 14.10.2005, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12.12.2012 (AllMBl. 2013 S. 6). Online verfügbar unter: http://www.vergabebrief.de/wp-content/uploads/2012/11/Bayern_Bekanntmachung_12.12.2012.pdf, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Berlin

Ausführungsvorschrift zu § 55 Landeshaushaltsordnung, Stand: Februar 2023. Online verfügbar unter: <https://www.berlin.de/vergabeservice/vergabeleitfaden/assets/av-55-lho-2023.pdf>, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) vom 22.04.2020 (GVBl. 2020. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (GVBl. S. 718). Online verfügbar unter: https://gesetze.berlin.de/perma?j=VergabeG_BE, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz (EWG Bln) vom 22.03.2016 (GVBl. 2016, 122), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.08.2021 (GVBl. 989). Online verfügbar unter: <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-EWendGBEV2IVZ/part/X>, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Gemeinsames Rundschreiben Nr. 01/2020 der Senatsverwaltungen für Wirtschaft, Energie und Betriebe sowie Stadtentwicklung und Wohnen zur Einführung der UVgO vom 24.02.2020. Online verfügbar unter: <https://www.berlin.de/vergabeservice/assets/gem-rs-20-01-einfuehrung-uvgo.pdf>, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen in Berlin (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin – KrW-/AbfG Bln) vom 21.07.1999 (GVBl. 1999, 413), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.03.2023 (GVBl. S. 120). Online verfügbar unter: https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-KrW_AbfGERahmen/part/X, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, Referat I (2021): Aktualisierter Handlungsleitfaden zur Neufassung der Verwaltungsvorschrift für die Anwendung von Umweltschutzanforderungen bei der Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen (Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt – VwVBU) vom 19.10.2021. Online verfügbar unter: https://www.berlin.de/nachhaltige-beschaffung/assets/vwvbu_verordnungstext.pdf, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Brandenburg

Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 24], S., ber. [Nr. 40]). Online verfügbar unter: <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgabfbodg>, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Brandenburgisches Gesetz über Mindestanforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Brandenburgisches Vergabegesetz – BbgVergG) vom 29.09.2016 (GVBl.I/16, [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 9]). Online verfügbar unter: <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgvergg>, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Vergabehandbuch des Landes Brandenburg für die Vergabe von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen), Stand 09/09. Online verfügbar unter: https://vergabe.brandenburg.de/sites/default/files/documents/2019-12/vergabehandbuch-vol2009_1.pdf, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Kommunen (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung - KomHKV) vom 27. November 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 102]) geändert durch Verordnung vom 17. Juni 2025 (GVBl.II/25, [Nr. 43]). Online verfügbar unter: <https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/komhkv>, zuletzt geprüft am: 4.04.2024.

Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2016 (ABl./16, [Nr. 35], S.870) zuletzt geändert durch Erlass des MdFE vom 17. Juni 2025 (ABl./25, [Nr. 28], S.478). Online verfügbar unter: https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vv_lho, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Zur Neufassung des Vergabehandbuchs des Landes Brandenburg, Stand: 27.07.2022. <https://vergabe.brandenburg.de/vergabehandbuch-des-landes-brandenburg/vhb-land-neu>, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Vergabegesetzes vom 13.04.2021 (GVBl.I/21, [Nr. 9]). Online verfügbar unter: https://bravors.brandenburg.de/sixcms/media.php/76/GVBl_I_09_2021.pdf, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Bremen

Bremisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 09.02.2010 (Brem.GBl. 2010, S. 125), zuletzt § 20 neu gefasst durch Gesetz vom 13.03.2024 (BremGBl. S. 126, 138). Online verfügbar unter:

Bremisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 2. Februar 2010 - Transparenzportal Bremen, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Bremisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe (Tariftreue- und Vergabegesetz) vom 24.11.2009 (Brem. GBl. 2009, 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2023 (Brem. GBl. S. 55). Online verfügbar unter: https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/bremisches-gesetz-zur-sicherung-von-tariftreue-sozialstandards-und-wettbewerb-bei-oeffentlicher-auftragsvergabe-tariftreue-und-vergabegesetz-vom-24-november-2009-188392?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Bremisches Klimaschutz- und Energiegesetz (BremKEG) vom 26.03.2015 (Brem. GBl. 2015, 124), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2023 (Brem. GBl. S. 313). Online verfügbar unter: https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/bremisches-klimaschutz-und-energiegesetz-bremkeg-vom-24-maerz-2015-190933?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Gesetz zur Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes vom 12.12.2017 (GBl. 2017, 773). Online verfügbar unter: https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/218/2017_12_18_GBl_Nr_0132_signed.pdf, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Verwaltungsvorschrift für die Beschaffung der Freien Hansestadt Bremen - Land und Stadtgemeinde Bremen (VVBesch) vom 14.05.2019 (Brem.ABl. 2019, 436). Online verfügbar unter: https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/verwaltungsvorschrift-fuer-die-beschaffung-der-freien-hansestadt-bremen-land-und-stadtgemeinde-bremen-vvbesch-131191?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Verwaltungsvorschrift für die Beschaffung der Freien Hansestadt Bremen - Land und Stadtgemeinde Bremen (VVBesch) - Anlage 2: Umwelt- und Energieeffizianzorderungen an Artikel, Warengruppen und Dienstleistungsbereiche. Online verfügbar unter: https://www.transparenz.bremen.de/anlagen-gesetzesportal/verwaltungsvorschrift-fuer-die-beschaffung-der-freien-hansestadt-bremen-land-und-stadtgemeinde-bremen-vvbesch-anlage-2-umwelt-und-energieeffizianzorderungen-an-artikel-warengruppen-und-dienstleistungsbereiche-131209?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de#DocInhalt, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (VV-LHO), Verwaltungsvorschrift des Senators für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen vom 04.10.1976 (Brem.ABl. S. 413), zuletzt geändert am 04.11.2024. Online verfügbar unter: https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/verwaltungsvorschriften-zur-haushaltsordnung-der-freien-hansestadt-bremen-vv-lho-249094?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Hamburg

Behörde für Umwelt und Energie (2019): Leitfaden für umweltverträgliche Beschaffung der Freien Hansestadt Hamburg (Umweltleitfaden 2019). Online verfügbar unter: <https://www.kus.uni-hamburg.de/themen/einkauf/nachhaltigkeit-umweltleitfaden/umweltleitfaden/umweltleitfaden-2019.pdf>, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (2024): Leitfaden Nachhaltige Beschaffung. Nachhaltigkeitsleitfaden Version 1 | Beschlossen vom Senat am 26.11.2024. Online verfügbar unter: [Leitfaden Nachhaltige Beschaffung](#), zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

BÜRGERSCHAFT DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG (2023): Antrag der Abgeordneten Dr. Sven Tode, Iftikhar Malik, Danial Ilkhanipour, Astrid Hennies, Jan Koltze, Uwe Lohmann, Anja Quast, Sören Schumacher, Olaf Steinbiß, Dagmar Wiedemann, Alexander Mohrenberg, Milan Pein, Sarah Timmann, Markus Schreiber (SPD) und Fraktion und der Abgeordneten Dennis Paustian-Döscher, Eva Botzenhart, Filiz Demirel, Mareike Engels, Alske Freter, René Gögge, Linus Görg, Michael Gwosdz, Jennifer Jasberg, Lisa Kern, Dominik Lorenzen,

Zohra Mojadeddi, Andrea Nunne, Ulrike Sparr, Lena Zagst (GRÜNE) und Fraktion. Betr.: Globale Verantwortung, Gute Arbeit, Umwelt- und Klimaschutz als Leitlinien der öffentlichen Auftragsvergabe – Strategie für eine nachhaltige Beschaffung in Hamburg. Drucksache 22/11044, Neufassung 21.02.23. Online verfügbar unter: https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/82884/globale_verantwortung_gute_arbeit_umwelt_und_klimaschutz_als_leitlinien_der_oeffentlichen_auftragsvergabe_strategie_fuer_eine_nachhaltige_beschaffun.pdf, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Cosinex GmbH (2023): Hamburg: Koalition beschließt nachhaltige Beschaffung und Tariftreue (vom 12.04.2023). Online verfügbar unter: <https://blog.cosinex.de/2023/04/12/hamburg-nachhaltige-beschaffung-tariftreue/>, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Drittes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Vergabegesetzes vom 18.07.2017 (HmbGVBl. 2017, 222). Online verfügbar unter: <https://www.luewu.de/docs/gvbl/docs/2201.pdf>, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Hamburgisches Abfallwirtschaftsgesetz (HmbAbfG) vom 21.03.2005 (HmbGVBl. 2005, S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 361). Online verfügbar unter: <https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-AbfWGHA2005rahmen>, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Hamburgisches Gesetz zum Schutz des Klimas durch Energieeinsparung (Hamburgisches Klimaschutzgesetz–HmbKliSchG) vom 20.02.2020, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.12.2023 (HmbGVBl. S. 443). Online verfügbar unter: <https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-KlimaSchGHA2020rahmen/part/X>, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG) vom 13.02.2006 (HmbGVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2023 (HmbGVBl. S. 318). Online verfügbar unter: <https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-VergabeGHA2006rahmen>, zuletzt geprüft am: 17.07.2025. **Fehler! Linkreferenz ungültig.**

Hamburgische Vergaberichtlinie (HmbVgRL), Stand 07/2024. Online verfügbar unter: <https://www.hamburg.de/resource/blob/930976/7d54fc02b9094c746e67939f331c9efa/hmbvgrl-stand-07-2024-lesefassung-inkl-aller-anlagen-data.pdf>, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Senatsbeschluss vom 20.04.1999 zum Verzicht auf den Werkstoff PVC im öffentlichen Bereich, Senats-Drs. 2016/2389. Online verfügbar unter: https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/2592/stellungnahme_des_senats_zu_dem_ersuchen_der_buergerschaft_vom_28_29_januar_1998_drucksache_16_277_verzicht_auf_den_werkstoff_pvc_im_oeffentlichen_ber.pdf, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Senatsbeschluss vom 19.01.2016 zur verbindlichen Einführung des Umweltleitfadens, Senats-Drs. 2016/00104. Online verfügbar unter: https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/fileadmin/user_upload/KK-Dokumente/Hamburg_Niederschrift_Senatsbeschluss_Umweltleitfaden_2016.pdf, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Verwaltungsvorschriften über die Durchführung von Bauaufgaben der Freien und Hansestadt Hamburg (VV-Bau) vom 15.12.1994, Stand 06/2025. Online verfügbar unter: <https://www.hamburg.de/resource/blob/190620/59e2e7e9ef788e1f783f64d8d325f0d0/vv-bau-data.pdf>, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Hessen

Gemeinsamer Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) vom 10.08.2021 (StAnz. 2021, 1091). Online verfügbar unter: <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/VVHE-VVHE000017728>, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. 2013, 80), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes am 03.05.2018 (GVBl. S. 82). Online verfügbar unter: <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-KrWGAGHERahmen/part/X>, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Hessisches Energiegesetz (HEG) vom 21.11.2012 (GVBl. 2012, 444), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), Online verfügbar unter: <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-EnGHE2012rahmen/part/X>, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Hessisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Hessisches Klimagesetz - HKlimaG) vom 26.01.2023 (GVBl. 2023, 42). Online verfügbar unter: <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-KlimaSchGHEp1/part/X>, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Hessischer Landtag, Drs. 19/3655 vom 19.10.2016 (zur Übernahme des „Gemeinsamen Erlasses zur Beschaffung von Holzprodukten“ vom 22.12.2010). Online verfügbar unter: <https://starweb.hessen.de/cache/DRS/19/5/03655.pdf>, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) vom 12.07.2021 (GVBl. 2021, 338). Online verfügbar unter: <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-VTGHE2021rahmen/part/X>, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Mecklenburg-Vorpommern

Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.1997 (GVOBl. M-V 1997, S. 43), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.06.2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187). Online verfügbar unter: https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Abf_AltLastGMVrahmen, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Mecklenburg-Vorpommern (Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern – VgG M-V) vom 07.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 411), zuletzt geändert am 12.07.2018 (GVOBl. M-V S. 242). Online verfügbar unter: <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-VgGMVrahmen>, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Gesetz zur Änderung vergaberechtlicher Vorschriften vom 12.07.2018 (GVOBl. M-V 2018, 242). Online verfügbar unter: https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Justizministerium/Inhalte/Rechtliches/GVOBl.M-V/Dateien/2018/GVO_2018-12.pdf, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Richtlinie für das Verfahren bei Beschaffungen durch das Landesamt für innere Verwaltung (Beschaffungsrichtlinie - BeschffRI M-V) vom 11.12.2017.: Online verfügbar unter: <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/VVMV-VVMV000008900/part/F>, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Tariftreue- und Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (TVgG M-V) vom 18. 12.2023 (GVOBl. M-V 2023, 934). Online verfügbar unter: <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-TariftVergabeG-MVp19/part/X>, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

UVgO und VOB/A, 1. Abschnitt, gem. § 2 Abs. 1 VgG M-V (bis zur Neu-Einführung gem. § 4 TVgV M-V, § 19 TVgV M-V), Stand vom 23.01.2024, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Verordnung über das Vergabeverfahren und das Verfahren zur Festlegung und Kontrolle von Mindestarbeitsbedingungen (Vergabe- und Mindestarbeitsbedingungen-Verfahrensverordnung - VgMinArbV M-V) vom 19. April 2024. Online verfügbar unter: <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-VergMinArbbVerfVMVpG2>, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Niedersachsen

Betriebsanweisung für das Logistik Zentrum Niedersachsen vom 01.07.2021. Online verfügbar unter: https://www.lzn.niedersachsen.de/waren_dienstleistungen/beschaffungsordnung/beschaffungsordnung-92790.html, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Niedersächsisches Abfallgesetz (NabfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. 2003, 273), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 206). Online verfügbar unter: <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/300ae881-c8de-3a98-bc1b-d9dfa87c501e>, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG) vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289). Online verfügbar unter: <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/d083c42e-5da3-3833-baba-23cde5d8b2b5>, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Niedersächsisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz – NTVergG) vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. 2013, 259), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2019 (Nds. GVBl. S. 354). Online verfügbar unter: https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/source/csh-da-filter%21a52e918e-8a02-41f8-8b62-1c4b6a92ff6a--WKDE_LTR_0000003520%23c7be930aba333b6f939d341b43147d9d, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Verwaltungsvorschriften zur nachhaltigen Beschaffung (VV-NB) und Anwendungshinweise und Erläuterungen zu den VV-NB vom 10.06.2025. Online verfügbar unter: https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/aufsicht_und_recht/nachhaltige_beschaffung/weitere-informationen-zum-ntvergg-120421.html, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Nordrhein-Westfalen

Änderung des Runderlasses „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO)“, Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 11.05.2018 (MBL. NRW. 2018 S. 360). Online verfügbar unter: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=17015&vd_back=N360&sg=0&menu=1, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG NRW) vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172). Online verfügbar unter: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=84520180406102037245, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Gesetz zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 08.07.2021 (GV. NRW. S. 908). Online verfügbar unter: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=7&ugl_nr=7129&bes_id=46232&aufgehoben=N&menu=1&sg=0, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (GV. NRW. S. 443). Online verfügbar unter: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=0&menu=1&anw_nr=2&gld_nr=%207&ugl_nr=74&val=4794&ver=0&aufgehoben=N&keyword=abfallgesetz&bes_id=4794&show_preview=1&typ=Inhalt, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Vergabehandbuch des Landes Nordrhein-Westfalen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (VHB NRW), Stand Januar 2020. Online verfügbar unter: https://www.vergabe.nrw.de/sites/default/files/documents/2020-09/grundwerk_vhb_nrw012020mit_navigation.pdf, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Vergabehandbuch für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 11.05.2018 (MBL. NRW. 2018 S. 342). Online verfügbar unter: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&bes_id=38927&aufgehoben=N&keyword=Vergabehandbuch, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (2023): Erstes Klimaschutzpaket. Nordrhein-Westfalen. Online abrufbar unter: https://www.wirtschaft.nrw/system/files/media/document/file/anlage1_erstesklimaschutzpaketnrw_230613.pdf, zuletzt geprüft am 17.07.2025.

Rheinland-Pfalz

Dreyer/Eder/Schmitt (2023): Wir gestalten ein neues Klimaschutzgesetz, um Treibhausgasneutralität bis spätestens 2040 zu erreichen und verlässliche Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsstandort zu schaffen (Stand: 16.10.2023). Online verfügbar unter: <https://www.rlp.de/service/pressemitteilungen/detail/dreyer-eder-schmitt-wir-gestalten-ein-neues-klimaschutzgesetz-um-treibhausgasneutralitaet-bis-spaetestens-2040-zu-erreichen-und-verlaessliche-rahmenbedingungen-fuer-den-wirtschaftsstandort-zu-schaffen>, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (2022): Leitfaden zur Erreichung einer klimaneutralen Landesverwaltung für Rheinland-Pfalz. Online verfügbar unter: https://mkuem.rlp.de/fileadmin/14/Themen/Energie_und_Klimaschutz/9_Klimaschutz_und_Klimawandel/2022_KNLV_Leitfaden_final.pdf, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Landesklimaschutzgesetz (LKSG) vom 9. Juli 2025 GVBl. 2025, 257. Online verfügbar unter: <https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-KlimaSchGRP2025pG2>, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landstariftreuegesetz - LTTG) vom 01.12.2010 (GVBl. 2010 S. 426), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 26.11.2019 (GVBl. S. 333). Online verfügbar unter: <https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-TariftGRP3P1/part/X>, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. 2013, 459), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.07.2023 (GVBl. S. 207). Online verfügbar unter: <https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-KrWGRP3P2/part/X>, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 18.08.2021 (MinBl. 2021, 91). Online verfügbar unter: <https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/VVRP-VVRP000004880>, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Saarland

Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung des Saarlandes vom 15.02.2018 (ABl. 2018, 99). Online verfügbar unter: <https://www.amtsblatt.saarland.de/jportal/portal/t/l2h/page/bsverkslprod.psml?doc.hl=1&doc.id=VB-SL-ABlI201895-G&documentnumber=43&numberofresults=49&doctyp=Verkuendungsblatt%3Asl-abl-i-ges&showdoccase=1&doc.part=D¶mfromHL=true#focuspoint>, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Gesetz Nr. 2107 zum Klimaschutz im Saarland (Saarländisches Klimaschutzgesetz - SKSG) vom 12.07.2023 (Abl. I 2023, 620), geändert durch Gesetz vom 13. November 2024 (Amtsbl. I S. 1074). Online verfügbar unter: <https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-KlimaSchGSLpIVZ/part/X>, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Neufassung der Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen durch die saarländische Landesverwaltung (Beschaffungsrichtlinien) vom 05.11.2020 (ABl. 2020, 1237). Online verfügbar unter: <https://www.amtsblatt.saarland.de/jportal/portal/t/qux/page/bsverkslprod.psml?doc.hl=1&doc.id=VB-SL-ABlI20201235-G&documentnumber=7&numberofresults=88&doctyp=Verkuendungsblatt%3Asl-abl-i-ges&showdoccase=1&doc.part=D¶mfromHL=true#focuspoint>, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Saarländisches Abfallwirtschaftsgesetz (SAWG) vom 26.11.1997 (Amtsblatt 1997, S. 1352), zuletzt geändert durch Art. 170 des Gesetzes vom 08.12.2021 (Amtsbl. I S. 2629). Online verfügbar unter: <https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-AbfWGSLrahmen/part/X>, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Saarländisches Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz - STFLG vom 08. 12.2021 (ABl. I 2021, 2688). Online verfügbar unter: <https://recht.saarland.de/bssl/document/ilr-TariftVergabeGSLrahmen/part/X>, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Sachsen

Gesetz über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz – SächsKrWBodSchG) vom 22.02.2019 (SächsGVBl. 2019 Nr. 4, S. 187). Online verfügbar unter: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18058-Saechsisches-Kreislaufwirtschafts-und-Bodenschutzgesetz>, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vergabegesetz – SächsVergabeG) vom 14.02.2013 (SächsGVBl. S. 109), zuletzt geändert am 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245). Online verfügbar unter: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/12749-Saechsisches-Vergabegesetz>, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) (2023): Maßnahmenplan zum Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021. Online verfügbar unter: <https://www.energie.sachsen.de/download/20230629EKPMassnahmenplan.pdf>, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 2023 und 2024 vom 21.12.2022 (SächsABl. 2023 S. 50), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 253). Online verfügbar unter: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19838-VwV-HWiF-2023-2024>, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27.06.2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 20. 12.2023 (SächsABl. 2024 S. 97), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 253). Online verfügbar unter: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/1548-VwV-SaeHO>, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Sachsen-Anhalt

Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 (GVBl. LSA 2010, 44), zuletzt geändert am 10.12.2015 (GVBl. LSA S. 610). Online verfügbar unter: <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/ilr-AbfGST2010rahmen>, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt - TVergG LSA) vom 07.12.2022 (GVBl. LSA 2022, 367). Online verfügbar unter: <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/ilr-TariftVergabeGSTrahmen/part/X>, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

UVgO und VOB/A, 1. Abschnitt, gem. § 1 Abs. 2 TVergG LSA, zuletzt geprüft am: 26.03.2025.

Schleswig-Holstein

Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LabfWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1999 (GVOBl. 1999, 26), zuletzt geändert durch Art. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 06.12.2022 (GVOBl. S. 1002). Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh-juris.de/bssh/document/ilr-AbfWGSH1999rahmen/part/X>, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Gesetz zur Änderung des Vergaberechts in Schleswig-Holstein (VGSH) (GVBOl. 2019, 40). Online verfügbar unter: https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/IV/Service/GVOBl/GVOBl/2019/gvobl_4_2019.pdf?blob=publicationFile&v=3, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Gesetz zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein (Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein – EWKG) vom 07.03.2017 (GVOBl. 2017, 124), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach

geändert, §§ 2, 10, 16, 25 bis 27, 28, 31, 35 neu gefasst sowie Inhaltsübersicht und §§ 5, 7, 11, 13 bis 15, 17 bis 24, 29, 30, 33, 34 sowie 36 bis 41 neu hinzugefügt (Art. 1 Ges. v. 25.03.2025, GVOBl. 2025 Nr. 26). Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-EWKSGSHV1P1/part/X>, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Kompetenzzentrum für nachhaltige Beschaffung und Vergabe Schleswig-Holstein (2023a): Richtlinie für die nachhaltige Beschaffung und Vergabe (RNBV). Grundlagenteil, Stand: November 2023. Online verfügbar unter: https://www.knbv.de/fileadmin/user_upload/downloads/RNBV-BspVI_2023-11-10.pdf, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Kompetenzzentrum für nachhaltige Beschaffung und Vergabe Schleswig-Holstein (2023b): Begleitpapier zur Richtlinien-Beispielvorlage, Stand: November 2023. Online verfügbar unter: https://www.knbv.de/fileadmin/user_upload/downloads/RNBV-BspVI_Begleitpapier.pdf, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Landesbeschaffungsordnung Schleswig-Holstein vom 13.12.2022 (Amtsbl. SH. 2023, 36). Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/VVSH-VVSH000008877>, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung - SHVgVO) vom 01.04.2019 (GVOBl. 2019, 72), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 1 LVO vom 21.11.2023 (GVOBl., 620). Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-VergabeVOSH2019rahmen/part/X>, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH) vom 08.02.2019 (GVOBl. 2019, 40). Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-VergabeGSHrahmen/part/X>, zuletzt geprüft am: 17.07.2025.

Thüringen

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft, Rundschreiben zur Änderung des ThürVgG vom 21.12.2023. Online verfügbar unter: https://wirtschaft.thueringen.de/fileadmin/wirtschaft/wirtschaftsverwaltung/2023-12-21_Rundschreiben_zur_Aenderung_des_ThuerVgG.pdf, zuletzt geprüft am: 4.04.2024.

Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23.11.2017 (GVBl. 2017, 246), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731, 741). Online verfügbar unter: <https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-KrWGAGTHrahmen/part/X>, zuletzt geprüft am: 4.04.2024.

Thüringer Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Thüringer Vergabegesetz – ThürVgG) der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2020 (GVBl. 2020, 29), zuletzt mehrfach geändert und §§ 4 und 8 neu gefasst durch Gesetz vom 16.11.2023 (GVBl. 331). Online verfügbar unter: <https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-VergabeGTH2019rahmen/part/X>, zuletzt geprüft am: 4.04.2024.

Thüringer Gesetz zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Thüringer Klimagesetz - ThürKlimaG) vom 18.12.2018 (GVBl. 2018, 816), letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 272, 273). Online verfügbar unter: <https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-KlimaSchGTHrahmen/part/X>, zuletzt geprüft am: 4.04.2024.

Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge (ThürVVöA) vom 27.03.2025 (ThürStAnz. Nr. 15 vom 14.04.2025 S. 469). Online verfügbar unter: <https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/VVTH-VVTH000010068>, zuletzt geprüft am: 4.04.2024.

A Anhang

Tabelle 3: Tabellarischer Überblick über Vorschriften und Leitfäden

Gesetzliche Grundlagen	Untergesetzliche Regelungen	Leitfäden, Kompetenzstellen, etc.	Aktuelle Entwicklungen
Baden-Württemberg			
<p>Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) vom 17.12.2020: https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-KrWGBWpP2/part/S</p>	<p>UVgO und VOB/A, 1. Abschnitt, über Ziff. 2 VV zu § 55 LHO: https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/VVBW-VVBW000037629</p>	<p>Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg & LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2021): Nachhaltige Beschaffung konkret -</p>	
<p>Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) vom 07.02.2023: https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-KlimaSchGBW2023rahmen/part/X</p>	<p>VwV Beschaffung vom 24.07.2018: http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVBW-LReg-20180724-SF&psml=bsbawue-prod.psml&max=true&aiz=true</p>	<p>Arbeitshilfe für den umweltfreundlichen und sozialverträglichen Einkauf in Kommunen, Stand: 05/2021: https://www.nachhaltigkeitsstrategie.de/fileadmin/Downloads/Publikationen/Kommunen/2021-05_KIN_Leitfaden-N-Beschaffung_BF.pdf</p>	
	<p>Gemeinsamer Leitfaden zum Beschaffungserlass für Holzprodukte vom 06.10.2017; in Landesrecht übernommen durch Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 18.05.2018 (GABl. S. 341): https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/VB-BW-AD-GABI2018-6-341</p>	<p>Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (2023): Auf dem Weg in die klimaneutrale Landesverwaltung 2030. Dritter Fortschrittsbericht zur CO₂-Bilanz 2010-2021, Stand: 08/2023: https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/interne/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Klima/Dritter-Fortschrittsbericht-klimaneutrale-Landesverwaltung-August-2023.pdf</p>	

Gesetzliche Grundlagen	Untergesetzliche Regelungen	Leitfäden, Kompetenzstellen, etc.	Aktuelle Entwicklungen
Bayern			
<p>Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) vom 09.08.1996: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAbfAlG</p> <p>Bayerisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) vom 23.11.2020: true">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKlimaG>true</p>	<p>VOB/A, 1. Abschnitt, gem. Ziff. 3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 22. August 2019: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_731_B_10605</p> <p>Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUmwR) vom 28.04.2009: true">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV160136>true</p> <p>Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VvöA) vom 14.11.2017 (AllMBl. S. 507). Online verfügbar unter: https://www.verkuendung-bayern.de/files/allmbl/2017/11/allmbl-2017-11.pdf#page=3</p> <p>Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) vom 24. März 2020 (BayMBl. Nr. 155), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 18. Dezember 2024 (BayMBl. Nr. 665) geändert worden ist https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_73_W_11032</p> <p>Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom</p>	<p>Bayrisches Landesamt für Umwelt (2021): Umwelt- und Klimaschutz in Behörden – Ein Leitfaden, Stand: Januar 2021: Umwelt- und Klimaschutz in Behörden - Ein Leitfaden - Publikationsshop der Bayerischen Staatsregierung (bayern.de)</p> <p>Kompetenzzentrum für Ernährung (KErn) an der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) Vergabe von Verpflegungsleistungen – Qualitätsstandards verankern, Stand: Oktober 2022: https://www.kern.bayern.de/mam/cms03/shop/flyer/dateien/221024_vergabe_auflage3_6.pdf</p> <p>Gemeinsame Bund-Länder-Fortbildungsinitiative nachhaltige Beschaffung: https://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/FoBi/fobi_node.html#:~:text=Am%2024.,der%20Freien%20und%20Hansestadt%20Hamburg.</p>	

Gesetzliche Grundlagen	Untergesetzliche Regelungen	Leitfäden, Kompetenzstellen, etc.	Aktuelle Entwicklungen
	<p>22.08.2019 zzur Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Gesamtausgabe 2019 (BayMBl. Nr. 357). Online verfügbar unter: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_731_B_10605/true</p>		
Berlin			
<p>Berliner Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG Bln) vom 21.07.1999: https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-KrW_AbfGBeP23</p> <p>Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) vom 22.04.2020: https://gesetze.berlin.de/perma?j=VergabeG_BE</p> <p>Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz (EWG Bln) vom 22.03.2016: https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-EWendG-BEV2IVZ/part/X</p>	<p>UVgO gem. Rundschreiben Nr. 01/2020 vom 24.02.2020: https://www.berlin.de/vergabeservice/assets/gem-rs-20-01-einfuehrung-uvgo.pdf</p> <p>VOB/A, 1. Abschnitt, gem. Ziff. 3 AV zu § 55 LHO: https://www.berlin.de/vergabeservice/vergabelleitfaden/assets/av-55-lho-2023.pdf</p> <p>Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) vom 19.10.2021: https://www.berlin.de/nachhaltige-beschaffung/assets/vwvbu_verordnungstext.pdf</p>	<p>Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, Referat I (2022): Aktualisierter Handlungsleitfaden zur Neufassung der VwVBU, Stand: Januar 2022: https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/fileadmin/user_upload/KK-Dokumente/Berlin_vwvbu_handlungsleitfaden_Stand_2022-01.pdf</p> <p>Verschiedene Praxishilfen für den Beschaffungsalltag: https://www.berlin.de/nachhaltige-beschaffung/umweltaanforderungen/praxishilfen/</p> <p>Portal des Landes Berlin zur nachhaltigen Beschaffung: https://www.berlin.de/nachhaltige-beschaffung/</p>	

Gesetzliche Grundlagen	Untergesetzliche Regelungen	Leitfäden, Kompetenzstellen, etc.	Aktuelle Entwicklungen
Brandenburg			
<p>Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997: https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgabfbodg</p> <p>Brandenburgisches Vergabegesetz (BbgVergG) vom 29.09.2016: https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgvergg</p>	<p>UVgO und VOB/A, 1. Abschnitt, gem. Ziff. 2.2. der VV zu § 55 LHO: https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vv_lho#VV_55</p>	<p>Vergabehandbuch des Landes Brandenburg für die Vergabe von Leistungen – ausgenommen Bauleistungen (VHB-VOL), Stand 9/2009: https://vergabe.brandenburg.de/sites/default/files/documents/2019-12/vergabehandbuch-vol2009_1.pdf</p>	
Bremen			
<p>Bremisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (BremAG-KrW-/AbfG) vom 09.02.2010: Bremisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 2. Februar 2010 - Transparenzportal Bremen</p> <p>Bremisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe-Tariftreue- und Vergabegesetz (Tariftreue- und Vergabegesetz - TtVG) vom 24.11.2009: https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/bremisches-gesetz-zur-sicherung-von-tariftreue-sozialstandards-und-wettbewerb-bei-oeffentlicher-auftragsvergabe-tariftreue-und-vergabegesetz-vom-24-november-2009-188392?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&temp-late=20_gp_ifg_meta_detail_d</p>	<p>UVgO gem. § 7 TtVG</p> <p>VOB/A, 1. Abschnitt, gem. Ziff. 2.7 VV zu § 55 LHO: https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/verwaltungsvorschriften-zur-haushaltsordnung-der-freien-hansestadt-bremen-vv-lho-197783?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&temp-late=20_gp_ifg_meta_detail_d</p> <p>Verwaltungsvorschrift für die Beschaffung der Freien Hansestadt Bremen – Land und Stadtgemeinde Bremen (VVBesch) vom 14.05.2019: https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/verwaltungsvorschrift-fuer-die-beschaffung-der-freien-hansestadt-bremen-land-und-stadtgemeinde-bremen-vvbesch</p>		

Gesetzliche Grundlagen	Untergesetzliche Regelungen	Leitfäden, Kompetenzstellen, etc.	Aktuelle Entwicklungen
<p>Gesetz zur Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes vom 12.12.2017 (GBl. 2017, 773): https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/218/2017_12_18_GBl_Nr_0132_signed.pdf</p> <p>Bremisches Klimaschutz- und Energiegesetz (BremKEG) vom 24.03.2015: https://www.transparenz.bremen.de/me-tainformationen/bremisches-klimaschutz-und-energiegesetz-bremkeg-vom-24-maerz-2015-190933?asl=bremen203_tpge-setz.c.55340.de&temp-late=20_gp_ifg_meta_detail_d</p>	<p>131191?asl=bremen203_tpge-setz.c.55340.de&temp-late=20_gp_ifg_meta_detail_d Anlage 2 zur VVBesch vom 14.05.2019: https://www.transparenz.bremen.de/anlagen-gesetzesportal/verwaltungsvorschrift-fuer-die-beschaffung-der-freien-hansestadt-bremen-land-und-stadtgemeinde-bremen-vvbesch-anlage-2-umwelt-und-energieeffizienzanforderungen-an-artikel-warengruppen-und-dienstleistungsbereiche-131209?asl=bremen203_tpge-setz.c.55340.de#DocInhalt</p>		
Hamburg			
<p>Hamburgisches Abfallwirtschaftsgesetz (HmbAbfG) vom 21.03.2005: https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-AbfWGH2005V1P2</p> <p>Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG) vom 13.02.2006: https://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/jus-tizportal_nrw.cgi?xid=2114704,1</p> <p>Hamburgisches Gesetz zum Schutz des Klimas durch Energieeinsparung (Hamburgisches Klimaschutzgesetz – HmbKliSchG) vom 20.02.2020:</p>	<p>UVgO und VOB/A, 1. Abschnitt, gem. § 2a HmbVgG</p> <p>Hamburgische Vergaberichtlinie (HmbVgRL), Stand 01/2024 https://www.hamburg.de/content-blob/17719440/05e350a6947f220d6659865975fa28ca/data/hamburgische-vergaberichtlinie-2024.pdf</p> <p>Behörde für Umwelt und Energie (2019): Leitfaden umweltverträgliche Beschaffung 2019 (Umweltleitfaden 2019):</p>		<p>Cosinex GmbH (2023): Hamburg: Koalition beschließt nachhaltige Beschaffung und Tariftreue, 12.04.2023: https://blog.cosinex.de/2023/04/12/hamburg-nachhaltige-beschaffung-tariftreue/</p> <p>Antrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zur Globale Verantwortung, Gute Arbeit, Umwelt- und Klimaschutz als Leitlinien der öffentlichen Auftragsvergabe – Strategie für eine nachhaltige</p>

Gesetzliche Grundlagen	Untergesetzliche Regelungen	Leitfäden, Kompetenzstellen, etc.	Aktuelle Entwicklungen
<p>https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-KlimaSch-GHA2020rahmen/part/X</p>	<p>https://www.kus.uni-hamburg.de/themen/einkauf/nachhaltigkeit-umweltleitfaden/umweltleitfaden/umweltleitfaden-2019.pdf</p> <p>Behörde für Umwelt und Energie, Klima und Agrarwirtschaft und Finanzbehörde (2024): Leitfaden Nachhaltige Beschaffung (Nachhaltigkeitsleitfaden Version 1): https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/finanzbehoerde/themen/einkauf-hamburg/nachhaltigkeit-im-einkauf/hamburger-leitfaden-nachhaltige-beschaffung-1012006</p> <p>Verwaltungsvorschriften über die Durchführung von Bauaufgaben der Freien und Hansestadt Hamburg (VV-Bau) vom 15.12.1994, Stand 06/2025: https://www.hamburg.de/content-blob/4339178/e53d96584b4ecf7c1cea334e182ce99d/data/vv-bau.pdf</p>		<p>Beschaffung in Hamburg vom 21.02.2023 (von der Bürgerschaft am 01.03.2023 angenommen): https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/82884/globale_verantwortung_gute_arbeit_umwelt_und_klimaschutz_als_leitlinien_der_oefentlichen_auftragsvergabe_strategie_fuer_eine_nachhaltige_beschaffung.pdf</p>
Hessen			
<p>Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG), vom 06.03.2013: https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-KrWGAGHEpP7</p> <p>Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) vom 12.07.2021:</p>	<p>UVgO und VOB/A, 1. Abschnitt, nach Maßgabe von Ziff. 2.1 des Vergabeerlasses vom 10.08.2021 (StAnz. 2021, 1091): https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/VVHE-VVHE000017728</p> <p>Gemeinsamer Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) (StAnz. 2021,</p>	<p>Informationen zur nachhaltigen Beschaffung im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie Hessen: https://www.hessen-nachhaltig.de/nachhaltige-beschaffung.html</p>	

Gesetzliche Grundlagen	Untergesetzliche Regelungen	Leitfäden, Kompetenzstellen, etc.	Aktuelle Entwicklungen
<p>https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-VTGHE2021rahmen/part/X</p> <p>Hessisches Klimagesetz (HKlimaG) vom 26.01.2023: https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-KlimaSchGHEpP7</p> <p>Hessisches Energiegesetz (HEG) vom 21.11.2012: https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-EnGHE2012V2P9</p>	<p>1091): https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/VVHE-VVHE000017728</p>		
Mecklenburg-Vorpommern			
<p>Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) vom 15.01.1997: https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Abf_AltLast-GMVrahmen</p> <p>Tariftreue- und Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (TVgV M-V) vom 18.12.2023: https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-TariftVergabeG-MVpP19/part/X</p> <p>Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (VgG M-V) vom 07.07.2011:¹²</p>	<p>UVgO und VOB/A, 1. Abschnitt, gem. § 2 Abs. 1 VgG M-V (bis zur Neu-Einführung gem. § 4 TVgV M-V, § 19 TVgV M-V)¹³</p> <p>Richtlinie für das Verfahren bei Beschaffungen durch das Landesamt für innere Verwaltung (Beschaffungsrichtlinie – BeschaffRL M-V) vom 11.12.2017: http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod?feed=bsmv-vv&st=vv&showdoccase=1&param-fromHL=true&doc.id=VVMV-VVMV000008900</p>		

¹² Stand: Juli 2025.

¹³ Stand: Juli 2025.

Gesetzliche Grundlagen	Untergesetzliche Regelungen	Leitfäden, Kompetenzstellen, etc.	Aktuelle Entwicklungen
<p>https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-VgGMVrahmen</p>			
Niedersachsen			
<p>Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) vom 14.07.2003: https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/300ae881-c8de-3a98-bc1b-d9dfa87c501e</p> <p>Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG) vom 31.10.2013: https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/source/csh-da-fil-ter%21a52e918e-8a02-41f8-8b62-1c4b6a92ff6a--WKDE_LTR_0000003520%23c7be930aba333b6f939d341b43147d9d</p> <p>Niedersächsisches Klimagesetz – NKlimaG vom 10.12.2020: https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/d083c42e-5da3-3833-baba-23cde5d8b2b5</p>	<p>UVgO und VOB/ A, 1. Abschnitt, gem. § 3 NTVergG</p> <p>Verwaltungsvorschriften zur nachhaltigen Beschaffung (VV-NB) vom 08.11.2023 (zum Download als pdf): https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/aufsicht_und_recht/nachhaltige_beschaffung/weitere-informationen-zum-ntvergg-120421.html</p> <p>Betriebsanweisung für das Logistik Zentrum Niedersachsen vom 01.07.2021 (zum Download als pdf): https://www.lzn.niedersachsen.de/wa-ren_dienstleistungen/beschaffungsordnung/beschaffungsordnung-92790.html</p>	<p>Servicestelle zum Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG): https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/aufsicht_und_recht/service-stelle_zum_niedersachsischen_tariftreue_und_vergabegesetz_ntvergg/servicestelle-zum-niedersaechsischen-tariftreue-und-vergabegesetz-ntvergg-120418.html</p> <p>Verwaltungsvorschriften und Hilfestellungen zur nachhaltigen Beschaffung in Niedersachsen: https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/uber_uns/aufsicht_und_recht/nachhaltige_beschaffung/nachhaltige-beschaffung-in-niedersachsen-120421.html</p>	
Nordrhein-Westfalen			
<p>Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) vom 21.06.1988: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=0&menu=1&anw_nr=2&gld_nr=%207&u gl_nr=74&val=4794&ver=0&aufgeho-</p>	<p>UVgO und VOB/A, 1. Abschnitt, gem. Ziff. 2 VV zu § 55 LHO: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&bes_id=49029</p> <p>Änderung des Runderlasses „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur</p>	<p>Übersicht über anzuwendende Vergaberechtsvorschriften in NRW: https://www.vergabe.nrw.de/wirtschaft/vergaberechtsvorschriften</p> <p>Informationsmaterial und Leitfäden zur nachhaltigen Beschaffung:</p>	<p>Erstes Klimaschutzpaket NRW: anlage1_erstesklimaschutzpaketnrw_230613.pdf</p>

Gesetzliche Grundlagen	Untergesetzliche Regelungen	Leitfäden, Kompetenzstellen, etc.	Aktuelle Entwicklungen
<p>ben=N&keyword=abfallge-setz&bes_id=4794&show_pre-view=1&typ=Inhalt</p> <p>Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG NRW), vom 30.03.2018: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=84520180406102037245</p> <p>Gesetz zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 08.07.2021: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=7&ugl_nr=7129&bes_id=46232&aufgehoben=N&menu=1&sg=0</p>	<p>LHO“, Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 11.05.2018 (MBI. NRW. 2018 S. 360): https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=17015&vd_back=N360&sg=0&menu=1</p>	<p>https://www.vergabe.nrw.de/wirtschaft/nachhaltige-beschaffung-0</p> <p>Gemeinsame Bund-Länder-Fortbildungsinitiative nachhaltige Beschaffung: https://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/FoBi/fobi_node.html#:~:text=Am%2024.,der%20Freien%20und%20Hansestadt%20Hamburg.</p> <p>Vergabehandbuch des Landes Nordrhein-Westfalen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (VHB NRW), Stand Januar 2020: https://www.vergabe.nrw.de/sites/default/files/documents/2020-09/grundwerk_vhb_nrw012020mit_navigation.pdf</p> <p>Vergabehandbuch für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 11.05.2018 (MBI. NRW. 2018 S. 342): https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&bes_id=38927&aufgehoben=N&keyword=Vergabehandbuch</p>	
Rheinland-Pfalz			
<p>Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22.11.2013:</p>	<p>UVgO und VOB/A, 1. Abschnitt, gem. Ziff. 3.2 der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 18.08.2021:</p>	<p>Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (2022): Leitfaden</p>	<p>Dreyer/Eder/Schmitt (2023): Wir gestalten ein neues Klimaschutzgesetz, um Treibhausgasneutralität bis spätestens</p>

Gesetzliche Grundlagen	Untergesetzliche Regelungen	Leitfäden, Kompetenzstellen, etc.	Aktuelle Entwicklungen
<p>https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-KrWGRP3P2/part/X</p> <p>Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz - LTTG) vom 01.12.2010:Fehler! Linkreferenz ungültig. https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-Tarift-GRP3P1/part/X</p> <p>Landesklimaschutzgesetz (LKSG) vom 9.07.2025: https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-KlimaSch-GRP2025pG2</p>	<p>https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/VVRP-VVRP000004880</p> <p>Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 18.08.2021: https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/VVRP-VVRP000004880</p>	<p>zur Erreichung einer klimaneutralen Landesverwaltung für Rheinland-Pfalz (Stand 18.01.2022): https://mkuem.rlp.de/fileadmin/14/Themen/Energie_und_Klimaschutz/9_Klimaschutz_und_Klimawandel/2022_KNLV_Leitfaden_final.pdf</p> <p>Informationen zur nachhaltigen Beschaffung: https://mwvlw.rlp.de/themen/oefentliche-auftraege-und-vergabe/nachhaltige-beschaffung</p> <p>Gemeinsame Bund-Länder-Fortbildungsinitiative nachhaltige Beschaffung: https://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/FoBi/fobi_node.html#:~:text=Am%2024.,der%20Freien%20und%20Hansestadt%20Hamburg.</p>	<p>2040 zu erreichen und verlässliche Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsstandort zu schaffen (Stand: 16.10.2023): https://www.rlp.de/service/pressemitteilungen/detail/dreyer-eder-schmitt-wir-gestalten-ein-neues-klimaschutzgesetz-um-treibhausgas-neutralitaet-bis-spaetestens-2040-zu-erreichen-und-verlaessliche-rahmenbedingungen-fuer-den-wirtschaftsstandort-zu-schaffen</p>

Saarland

<p>Saarländisches Abfallwirtschaftsgesetz (SAWG) vom 26.11.1997: https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-AbfWGSLrahmen/part/X</p> <p>Saarländisches Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz (STFLG) vom 08.12.2021: https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-TariftVergabeGS-Lrahmen/part/X</p>	<p>UVgO und VOB/A, 1. Abschnitt, durch Ziff. 2 zu § 55 der Landeshaushaltsordnung (LHO) (Abl. 2018, 99): https://www.amtsblatt.saarland.de/jportal/portal/t/l2h/page/bsverkslprod.psm1?doc.hl=1&doc.id=VB-SL-ABlI201895-G&documentnumber=43&numberofresults=49&doctype=Verkuendungsblatt%3Asl-abl-i-ges&showdoc-case=1&doc.part=D&param-fromHL=true#focuspoint</p> <p>Neufassung der Richtlinien für die Vergabe</p>		
---	--	--	--

Gesetzliche Grundlagen	Untergesetzliche Regelungen	Leitfäden, Kompetenzstellen, etc.	Aktuelle Entwicklungen
<p>Saarländisches Klimaschutzgesetz (SKSG) vom 12.07.2023: https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-KlimaSchGSL-pIVZ/part/X</p>	<p>von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen durch die saarländische Landesverwaltung (Beschaffungsrichtlinien) vom 05.11.2020 (ABl. 2020, 1237): https://www.amtsblatt.saarland.de/jportal/portal/t/qux/page/bsverksl-prod.psml?doc.hl=1&doc.id=VB-SL-ABlI20201235-G&documentnumber=7&numberofresults=88&doctyp=Verkuendungsblatt%3Asl-abl-i-ges&showdoc-case=1&doc.part=D&param-fromHL=true#focuspoint</p>		
Sachsen			
<p>Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) vom 22.02.2019: https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18058-Saechsisches-Kreislaufwirtschafts-und-Bodenschutzgesetz#</p> <p>Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vergabegesetz – SächsVergabeG) vom 14.02.2013: https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/12749-Saechsisches-Vergabegesetz</p>	<p>VOB/A, 1. Abschnitt, gem. § 1 Abs. 2 SächsvergabeG</p> <p>Anlage 4 zur Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 2023 und 2024 vom 21.12.2022: https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19838-VwV-HWiF-2023-2024</p> <p>Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27.06.2005: https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/1548-VwV-SaeHO</p>	<p>Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL): Maßnahmenplan zum Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021, Stand: 04.07.2023: https://www.energie.sachsen.de/download/20230629EKPMassnahmenplan.pdf</p> <p>Nachhaltigkeitsstrategie für den Freistaat Sachsen 2018: https://www.nachhaltigkeit.sachsen.de/nachhaltigkeitsstrategie-2018-4294.html</p> <p>Kompetenzstelle nachhaltige Beschaffung im Freistaat Sachsen: https://knbsachsen.de/</p>	

Gesetzliche Grundlagen	Untergesetzliche Regelungen	Leitfäden, Kompetenzstellen, etc.	Aktuelle Entwicklungen
		<p>Im Rahmen des Vorwortes zum Einzelplan 14 – Staatlicher Hochbau und Liegenschaften – im Haushaltsplan zum Doppelhaushalt 2023/2024 bekennt sich der Freistaat Sachsen als öffentlicher Bauherr zu den Prinzipien nachhaltigen Bauens, Betriebs und Bewirtschaftens. Dabei wird angestrebt, im Rahmen seiner Vorbildfunktion bis 2040 weitgehend Klimaneutralität zu erreichen. Auf Grundlage des sächsischen Energie- und Klimaprogramms und unter Einbeziehung des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen (BNB) werden die Schwerpunkte Energieeffizienzstandards, der Grundsatz Sanierung vor Neubau, die Umstellung auf eine klimaneutrale Wärmeversorgung als Schlüssel zur Senkung von Kosten, eine deutliche Steigerung des PV-Ausbaus sowie die weitere Optimierung des Energiemanagements unter Beachtung der Besonderheiten im Staatsbau berücksichtigt. Die landeseigenen Immobilien werden vom Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) über den ganzen Lebenszyklus hinweg betreut. Die Nachhaltigkeit und Multifunktionalität von Neubauten und Gebäudebestand des Landes wird mit umfassenden Maßnahmen gestärkt. Dazu gehören insbesondere der Einsatz nachwachsender Rohstoffe, zum Beispiel Holz, und der Einsatz von Recyclingbaustoffen.</p>	

Gesetzliche Grundlagen	Untergesetzliche Regelungen	Leitfäden, Kompetenzstellen, etc.	Aktuelle Entwicklungen
Sachsen-Anhalt			
<p>Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010: https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-AbfGST2010rahmen</p> <p>Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt (TVergG LSA) vom 07. 12.2022: https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-TariftVergabeG-STrahmen/part/X</p>	<p>UVgO und VOB/A, 1. Abschnitt, gem. § 1 Abs. 2 TVergG LSA</p>		
Schleswig-Holstein			
<p>Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LAbfWG) vom 18.01.1999: https://www.gesetze-rechtsprechung.sh-juris.de/bssh/document/jlr-AbfWGS1999V5P2</p> <p>Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH) vom 08.02.2019: https://www.gesetze-rechtsprechung.sh-juris.de/bssh/document/jlr-VergabeGSHrahmen/part/X</p> <p>Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein (EWKG) vom 07.03.2017: https://www.gesetze-rechtsprechung.sh-juris.de/bssh/document/jlr-EWKSGSHV1P1</p>	<p>UVgO und VOB/A, 1. Abschnitt, gem. § 3 Abs. 1 VGSH</p> <p>Landesbeschaffungsordnung Schleswig-Holstein vom 13.12.2022: https://www.gesetze-rechtsprechung.sh-juris.de/bssh/document/VVSH-VVSH000008877</p>	<p>Kompetenzzentrum für nachhaltige Beschaffung und Vergabe Schleswig-Holstein (2023a): Richtlinie für die nachhaltige Beschaffung und Vergabe (RNBV). Grundlagenteil, Stand: November 2023: https://www.knbv.de/fileadmin/user_upload/downloads/RNBV-BspVI_2023-11-10.pdf</p> <p>Kompetenzzentrum für nachhaltige Beschaffung und Vergabe Schleswig-Holstein (2023b): Begleitpapier zur Richtlinien-Beispielvorlage, Stand: November 2023: https://www.knbv.de/fileadmin/user_upload/downloads/RNBV-BspVI_Begleitpapier.pdf</p>	

Gesetzliche Grundlagen	Untergesetzliche Regelungen	Leitfäden, Kompetenzstellen, etc.	Aktuelle Entwicklungen
		<p>Kompetenzzentrum für nachhaltige Beschaffung und Vergabe: https://www.knbv.de/</p> <p>Energiewende- und Klimaschutzberichte, jährlich veröffentlicht ab 2013: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/klimaschutz/energiewendeKlimaschutzberichte.html</p>	
Thüringen			
<p>Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23.11.2017: https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-KrWGAGThp2</p> <p>Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2020: https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-VergabeGTH2019rahmen/part/X</p> <p>Thüringer Gesetz zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Thüringer Klimagesetz - ThürKlimaG) vom 18.12.2018: https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-KlimaSchGTHrahmen/part/X</p>	<p>UVgO und VOB/A, 1. Abschnitt, gem. § 1 Abs. 2 ThürVgG</p> <p>Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge (ThürVVöA) vom 27.03.2025: https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/VVTH-VVTH000010068</p>	<p>Programm für eine nachhaltige Landesverwaltung Thüringen vom 03.06.2021): https://nachhaltigkeit.thueringen.de/fileadmin/003_Nachhaltigkeit/Nachhaltige_Landesverwaltung.pdf</p>	